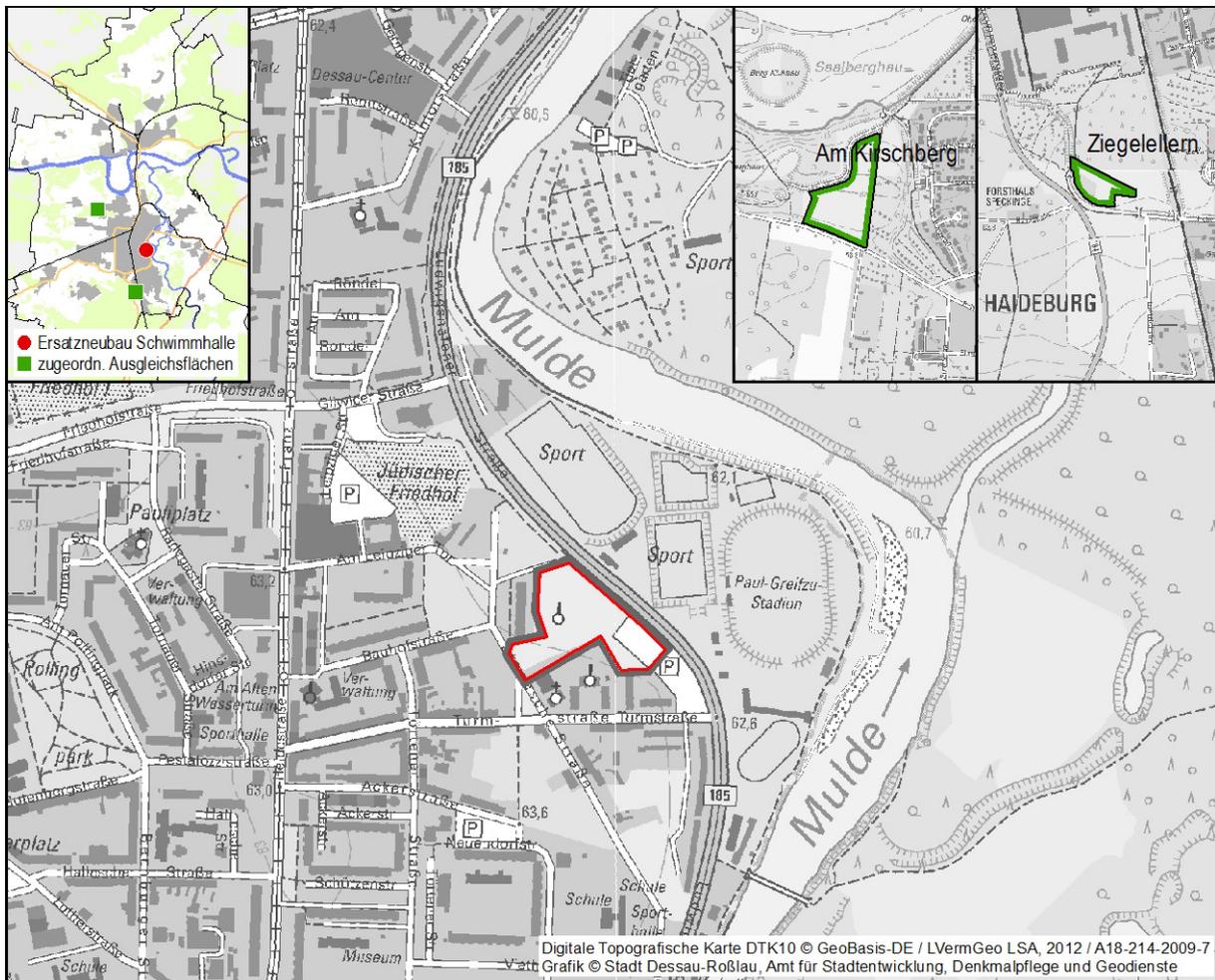




Die Bauhausstadt, in der die Moderne Tradition hat



6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 30.11.2015

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Impressum:

Stadt Dessau-Roßlau

Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Gustav- Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61

Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Frau Gelies

Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 1861

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Begleitinformation	6
2. Stellungnahmen der Nachbargemeinden	7
2.1. Beteiligte Nachbargemeinden.....	7
2.2. Beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen	8
3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	9
3.1. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	9
3.2. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	12
3.3. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 12.11.2015.....	12
3.4. Landesverwaltungsamt vom 16.11.2015	14
3.5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 14.10.2015 und vom 12.11.2015.....	17
3.6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Region Südost vom 21.10.2015.....	19
3.7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 04.11.2015.....	20
3.8. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Annaburg vom 20.10.2015	24
3.9. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforstamt Dessau vom 21.10.2015.....	24
3.10. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 30.10.2015	25
3.11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 19.10.2015.....	26
3.12. Landesamt für Verbraucherschutz vom 30.10.2015	28
3.13. Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom 09.10.2015	29
3.14. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facility Management vom 19.10.2015	29
3.15. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 08.10.2015.....	30
3.16. Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd-Ost vom 12.10.2015	30
3.17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.10.2015.....	31
3.18. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg vom 19.10.2015.....	31
3.19. Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 06.11.2015	32
3.20. Deutsche Telekom vom 01.12.2014.....	34
3.21. HL komm Telekommunikations GmbH vom 08.10.2015.....	36
3.22. Bundesnetzagentur – Außenstelle Leipzig vom 02.11.2015	36

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.23.	Gascade Gastransport GmbH vom 15.10.2015	37
3.24.	MITNETZ GAS vom 13.10.2015.....	37
3.25.	MITNETZ STROM vom 12.10. 2015	38
3.26.	Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz GmbH vom 08.10. 2015.....	39
3.27.	50Hertz Transmission GmbH vom 19.10. 2015	39
3.28.	GDMcom vom 28.10. 2015.....	39
3.29.	Heidewasser GmbH vom 12.10.2015	41
3.30.	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 21.10.2015	41
3.31.	Naturpark Fläming e.V. vom 16.10.2015.....	42
3.32.	Biosphärenreservat Mittelelbe vom 26.10.2015	42
3.33.	Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau	44
3.33.1.	Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung.....	44
3.33.2.	Ämter ohne Stellungnahmen	45
3.33.3.	Gleichstellungsbeauftragte vom 26.10.2015	46
3.33.4.	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 09.10.2015.....	46
3.33.5.	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 12.10.2015	47
3.33.6.	Stadtpflegebetrieb/ Abfall/ Friedhof vom 02.11.2015.....	47
3.33.7.	Jugendamt vom 16.10.2015	51
3.33.8.	Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19.10.2015.....	52
3.33.9.	Behindertenbeauftragter vom 04.12.2014	52
3.33.10.	untere Denkmalschutzbehörde vom 09.11.2015.....	53
3.33.11.	Bauordnungsamt vom 13.10.2015	54
3.33.12.	Tiefbauamt vom 30.10.2015	55
3.33.13.	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 10.12.2014	56
3.33.14.	Amt für Umwelt und Naturschutz vom 16.11.2015	56
4.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	58
4.1.	Ö 1 - Stellungnahme vom 19.12.2014	58
4.2.	Ö 2 - Stellungnahme vom 22.12.2014	58
4.3.	Ö 3 – Stellungnahme vom 20.12.2014	62
4.4.	Ö 4 – Stellungnahme vom 21.12.2014	69
4.5.	Ö 5 - Stellungnahme vom 03.11.2015	76

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

5. Anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt	77
5.1.1. Beteiligte Naturschutzverbände.....	77
5.2. Anerkannte Naturschutzverbände ohne Stellungnahmen.....	78
5.3. V 1 - Bund für Naturschutz und Umwelt (BNU), Landesverband Sachsen-Anhalt vom 17.12.2014.....	78

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

1. Begleitinformation

Nachfolgend sind aufbereitet:

aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der jeweilige Inhalt der eingegangenen

- Stellungnahmen der Nachbargemeinden
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) und
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger / Dritte),

Die Stellungnahmen enthalten Abwägungsmaterial, das insbesondere bei der abschließenden Beschlussfassung über den Bauleitplan Bedeutung erlangt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind namentlich darauf untersucht worden, ob und in welcher Weise sie in dem Plan berücksichtigt werden können und sollen. Den Abwägungs- und Beschlussempfehlungen ist, soweit erforderlich, eine Begründung beigefügt worden.

Soweit der jeweiligen Stellungnahme kein Einwand bzw. eine uneingeschränkte Zustimmung zu entnehmen ist, erfolgt deren Kenntnisnahme ohne weitere Begründung.

Die abschließende Prüfung der zum Entwurf des Bauleitplans eingegangenen Stellungnahmen ist Bestandteil des Abwägungsvorgangs und daher untrennbar mit dem Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des Stadtrates verbunden. Das Prüfungsergebnis zeigt sich somit in der endgültigen Fassung des Bauleitplans oder – wenn Änderungen eine erneute Auslegung erfordern – des geänderten Entwurfs.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Wahrung schutzbedürftiger Interessen anonymisiert. Ein **nicht öffentlich** einsehbares Adressverzeichnis wird den Mitgliedern des Stadtrates zur Beschlussfassung im Anhang zu dieser Abwägung ausgehändigt. Im Bürgerinfoportal ist nur die Abwägung ohne Adressverzeichnis einsehbar.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

2. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

2.1. Beteiligte Nachbargemeinden

Folgende Nachbargemeinden sind frühzeitig nach § 2 Abs.2 BauGB um eine Abstimmung gebeten worden:

Nachbargemeinden	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Stadt Aken		07.10.15	X
Stadt Oranienbaum-Wörlitz			-
Stadt Gräfenhainichen			-
Stadt Raguhn-Jeßnitz			-
Stadt Südliches Anhalt	08.12.14	08.10.15	X
Gemeinde Osternienburger Land			-
Stadt Zerbst/ Anhalt	19.12.14		X
Stadt Coswig			-

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

2.2. Beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

Ohne Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stadt Oranienbaum-Wörlitz• Stadt Gräfenhainichen• Stadt Raguhn-Jeßnitz• Stadt Oranienbaum-Wörlitz• Stadt Coswig	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Der Stadtrat stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt werden. Dem Stadtrat sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

2.3. Beteiligte Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Folgende Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme ohne Einwendungen abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stadt Aken• Stadt Südliches Anhalt• Stadt Zerbst/ Anhalt	<p>Der Inhalt der Stellungnahmen veranlasst den Stadtrat zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Änderungen oder Ergänzungen der Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

3.1. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden:

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	09.1.15	12.11.15	
Landesverwaltungsamt Halle		16.11.15	
<i>Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten</i>		07.12.15	
<i>obere Luftfahrtsbehörde</i>			
<i>obere Abfallbehörde</i>			
<i>obere Immissionsschutzbehörde</i>			
<i>obere Behörde der Wasserwirtschaft</i>			
<i>obere Behörde für Abwasser</i>			
<i>obere Naturschutzbehörde</i>			
<i>Biosphärenreservat:Ref.Großschutzgebiete</i>			
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	15.12.14	14.10./12.11.15	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Region Südost		21.10.15	x
Polizeidirektion Dessau			
ALFF Anhalt		04.11.15	
Bauernverband			
LandesZentrumWald, Betreuungsforstamt Annaburg		20.10.15	x
Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt Dessau		21.10.15	
Landesamt für Geologie und Bergwesen	13.01.15	30.10.15	

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	15.12.14	19.10.15	
Landesamt für Verbraucherschutz		30.10.15	KE
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft		09.10.15	x
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Facility Management		19.10.15	x
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst Bundesforstbetrieb Mittelelbe		16.10.15	x
Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	04.12.14	08.10.15	KE
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd-Ost, Gebäudemanagement		12.10.15	KE
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	01.12.14	13.10.15	KE
Regionale Planungsgemeinschaft	16.12.14	19.10.15	KE
IHK			
Handwerkskammer			
Handelsverband Sachsen-Anhalt			
Evangel. Landeskirche Dessau			
Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau			
Jüdische Gemeinde			

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	01.12.2014		
Deutsche Post AG			
HL komm Telekommunikations GmbH	01.12.14		KE
Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	16.01.15	02.11.15	x
Stadtwerke Dessau	16.12.14	06.11.15	
DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.			
DVV DESWA			
DVV FERNWÄRME			
DVV GAS			
DVV KRAFTWERKS GmbH			
DVV STROM			
DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT			
Primacom			
GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	09.12.14	15.10.15	x
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	10.12.14	13.10.15	x
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH		12.12.15	
Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz		08.10.15	x
50Hertz Transmission GmbH	02.12.14	19.10.15	x
GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	12.12.14		
Heidewasser GmbH	03.12.14	12.12.15	x
Unterhaltungsverband Taube/Landgraben		21.10.15	KE
Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel			
Naturpark Fläming		16.10.15	x
Biosphärenreservat Mittelelbe	10.12.14	26.10.15	

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.2. Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

Ohne Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Polizeidirektion Dessau• Bauernverband• IHK• Handwerkskammer• Handelsverband Sachsen-Anhalt• Evangel. Landeskirche Dessau• Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau• Jüdische Gemeinde• Deutsche Post• Primacom• Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt werden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.3. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 12.11.2015

Stellungnahme	Beschlussempfehlung
<p>In der gebündelten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 09.01.2015 erhielten Sie unter Pkt. 2 (obere Landesplanungsbehörde) eine positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Feststellung, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Dessau-Roßlau zu den Erfordernissen der Raumordnung nicht im Widerspruch steht, zur Kenntnis. Die Begründung zum Entwurf ist für die Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Im ebenfalls vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ der Stadt Dessau-Roßlau wurde sich ausführlich mit der Maßgabe auseinandergesetzt. Es wurde nachgewiesen, dass der Schwimmhallenneubau allen Altersgruppen zu Gute kommen wird. Ebenso ist der Neubau für amtliche Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände geeignet.</p> <p>Nach Prüfung des jetzt vorliegenden Entwurfes stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass es keine weiteren Hinweise gibt.</p> <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass die 6. Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich nochmals eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geführt.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>entsprechend fortzuschreiben.</p> <p>Die Stellungnahme der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt der Stadt vor und ist bei der weiteren Planung beachtet worden.</p>
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.4. Landesverwaltungsamt vom 16.11.2015

Stellungnahme als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)	Beschlussempfehlung
Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
Stellungnahme als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)	Beschlussempfehlung
Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich. Die untere Bodenschutzbehörde der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befindet sich im Umweltamt der Stadtverwaltung und wurde am Planverfahren beteiligt (siehe TÖB 81, S. 56).
Stellungnahme als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)	Beschlussempfehlung
Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Stellungnahme als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)	Beschlussempfehlung
Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 -Wasser - werden nicht berührt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
Stellungnahme als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)	Beschlussempfehlung
Durch das geplante Vorhaben werden derzeit keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
Stellungnahme als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)	Beschlussempfehlung
Vom Entwurf des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau - Roßlau, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich. Das Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht wurden beachtet. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (= Anhang 1 zur Begründung des Entwurfes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau) wurde bereits am 14.08.2015 durch die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH angefertigt. Die untere Naturschutzbehörde hat lt. der Stellungnahme vom 16.11.2015 keine Einwände gegen die 6. Änderung des FNP.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Stellungnahme als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502) Stellungnahme vom 07.12.2015	Beschlussempfehlung
<p>Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren. Gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinden-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Denkmalfachamt) zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stadt Dessau-Roßlau hat das Denkmalfachamt ordnungsgemäß an dem Vorhaben beteiligt. Aus denkmalfachlicher Sicht sind die mit dem Vorhaben berührten denkmalpflegerischen Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden. Die Übergänge und Blickbeziehungen zum Stiftsgelände des Leopolddankstiftes und zur ehemaligen Marienschule - bei beiden Objekten handelt sich jeweils um als Baudenkmal gewürdigte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA - erfolgen durch entsprechenden Abstand und Begrünung, womit den Belangen der Denkmalpflege Genüge getan wurde. Ich weise jedoch darauf hin, dass alle Maßnahmen an einem Kulturdenkmal der Genehmigungspflicht durch die untere Denkmalschutzbehörde, vorliegend durch die Stadt Dessau-Roßlau unterliegen (§ 14 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 DenkmSchG LSA). Dies gilt auch in den Fällen, in denen durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals dieses in seinem Bestand und Erscheinungsbild verändert, beeinträchtigt oder zerstört wird, § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, dass aus denkmalfachlicher Sicht die mit dem Vorhaben berührten denkmalpflegerischen Belange in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden sind. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise betreffen den Planvollzug auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und werden deshalb in angemessener Weise im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 221 für den Ersatzneubau der Schwimmhalle berücksichtigt.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind etwaige unerwartete Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p> <p>Erkenntnisse, dass mit dem Vorhaben meine Zuständigkeit als obere Denkmalschutzbehörde berührt wird - diese ist gegeben, wenn Kulturdenkmale aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden müssen, § 14 Abs. 10 DenkmSchG LSA - liegen mir für das Verfahrensgebiet nicht vor.</p>	
---	--

3.5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 14.10.2015 und vom 12.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p><u>Archäologie:</u> Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>
<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> anbei erhalten Sie in o.g. Angelegenheit die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA. Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie unseres Amtes ist Ihnen bereits gesondert zugegangen. Die angesprochene Bauleitplanung berührt Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Südlich der für die Schwimmhalle auszuweisenden</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme der denkmalfachlichen Belange. Diese wurden im Hinblick auf die angrenzenden Baudenkmale bereits im Rahmen der Begründung (siehe Kap. 2.1.9) beachtet. Es erfolgt zur Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes ein redaktioneller Abgleich zu den mitgeteilten Denkmalbegründungen und eine diesbezügliche redaktionelle Ergänzung der Begründung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Fläche befinden sich folgende gem. § 2 (2) DenkmSchG LSA erfasste Baudenkmale: Marienschule (Stenesche Str. 61) Leopolddankstift einschließlich gärtnerisch gestalteter Strukturen (Turmstr. 22). Die Denkmalbegründungen finden Sie in der Anlage. Die Festlegungen im Bebauungsplan dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild der genannten Kulturdenkmale führen. Dies betrifft auch die genannten Gartenstrukturen einschließlich ihres Gehölzbestandes.</p> <p>Eine der beiden für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen ist Bestandteil des gem. § 2 (2) Nr. 2 DenkmSchG LSA ausgewiesenen Denkmalsbereiches Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Hierbei handelt es sich um die Wiese am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks. Zu dieser enthält der Denkmalrahmenplan für die Denkmallandschaft (ArGe LPR / Franz, 2008) folgende Aussage: „Auch in diesem Bereich ist langfristig der Rückbau des Deiches anzustreben. Kurzfristig sollte zumindest der Deichkronenweg als Schotterrasen ausgebildet werden, um die Konkurrenz zum Wegesystem des historischen Parks zu beseitigen (Trotz Absperrung und Nutzungsverbot für den Weg bleibt sonst die optische Wirkung bestehen.). Im östlichen Teil der Fläche sollte das in vielen Plänen auftauchende Element der mit weitem Abstand gepflanzten Bäume wieder hergestellt werden, auch wenn im Norden die Einschränkung der Flächen durch den Deich besteht. Die Hecke an der Südseite ist wie vor dem Weinberg in eine Hainbuchenhecke umzuwandeln. Die Bäume sind vollständig aus der Hecke zu entfernen. Der Bestand auf der Ostseite sollte als frei wachsende Hecke</p>	<p>Flächennutzungsplanes werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zu der genannten Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks werden ausschließlich auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes beachtet. Ausweislich der Planbegründung, Kap. 7.2 nimmt die Stadt Dessau-Roßlau Bezug auf eine im - bereits seit 2004 - wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit entsprechenden Zielstellungen. Ein Änderungsbedarf im Rahmen der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans wurde nicht festgestellt. Die für den Schwimmhallenersatzneubau erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bewegen sich innerhalb des im Flächennutzungsplan für die Stadt Dessau vorgegebenen Rahmens an besagter Stelle am Kirschberg östlich des Großkühnauer Parks.</p>
--	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>belassen werden.“ (Denkmalrahmenplan Gartenreich Dessau-Wörlitz - Textteil Historische Gartenanlagen - Kühnauer Park, S. 41). Der Denkmalrahmenplan stellt eine denkmalfachliche Orientierungshilfe dar. Die für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Pflanzung von Hochstämmen regionaltypischer Obstsorten muss mit den denkmalfachlichen Belangen vereinbar sein. Um hierüber abschließend befinden zu können, ist eine abgestimmte Planung vorzulegen, für welche dann eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt werden kann.</p> <p>Bitte betrachten Sie diese Stellungnahme als denkmalfachlichen Hinweis, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	
---	--

3.6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Region Südost vom 21.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung des o.g. FNP befindet sich ca. 1100 m entfernt der Bahnstrecke Trebnitz – Leipzig Hbf (6411).</p> <p>Lediglich die Ausgleichsfläche M1 Ziegelellern befindet sich neben Bahngelände. Die DB begrüßt die Entsiegelung und Müllberäumung des Nachbargeländes.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konkurrenzunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	
--	--

3.7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 04.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden gegen den o. g. Bebauungsplan (B-Plan) / die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) Bedenken erhoben.</p> <p>Seit 2013 verfügt die Stadt Dessau-Roßlau über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK). Im Kapitel 4.2.4 „Landwirtschaft“ des INSEK wird darauf verwiesen, dass es zwingend erforderlich ist, das wichtigste Produktionsmittel Boden für die ortsansässigen Landwirte zu erhalten.</p> <p>In der Begründung fehlt unter den angegebenen Rechtsgrundlagen / Fachgesetzen das Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (LwG LSA).</p> <p>Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des ALFF Anhalt wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll den aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregungen, die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme M1 zur Grünlandnutzung zu verpachten und auf die Ausgleichsmaßnahme M2 zu Gunsten der Landwirtschaft zu verzichten, nicht gefolgt werden. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert.</p> <p>Dies ist vor allem wie folgt begründet:</p> <p>Aus den vom ALFF Anhalt vorgetragenen Gründen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form nicht im Ergebnis einer sachgerechten Abwägung aufgestellt werden könnte. Die vorgetragenen Sorgen, insbesondere zur Ausgleichsmaßnahme M2, sind zwar weitestgehend nachvollziehbar. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung dieser Bauleitplanung und die Umsetzung der ihr zugrunde liegenden Ziele sprechen. Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird sie</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Die Ausgleichsmaßnahme M1 (Ziegelellern) wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht dahingehend als sehr positiv bewertet, dass eine vollständige Entsiegelung der Fläche geplant ist.



Es wird vorgeschlagen, diese entsiegelte Fläche den ortsansässigen Landwirten für die Nutzung als Grünlandfläche anzubieten. Sollte die Ausgleichsmaßnahme M1 wie geplant durchgeführt werden, so ist darauf zu achten, dass die Hecken- und Strauchbepflanzung so vorgenommen wird, dass sich die Pflanzen auf dem beplanten Flurstück entfalten müssen. Das angrenzende Grünland muss weiterhin problemlos

im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigen.

Entgegen dem Inhalt der Stellungnahme wird die zu entsiegelnde Fläche der Ausgleichsmaßnahme M1 nicht ortsansässigen Landwirten für die Nutzung als Grünlandfläche angeboten, sondern eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden, die sich im Ergebnis vollständig aufgeforstet, mit dem Zieltyp der Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes, darstellt. Hier ist dem Verfasser der Stellungnahme vermutlich eine Verwechslung mit einer anderen Planung passiert, was aber dem Gesamthalt der Stellungnahme nicht zuwiderläuft, da die grundsätzliche Aussage, dass die externe Ausgleichsmaßnahme aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht positiv bewertet wird - und durch die mitgesandte Luftbildabbildung auch der korrekte Bereich der Maßnahme wiedergegeben wird - für die Stadt Dessau-Roßlau nicht in Frage steht.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

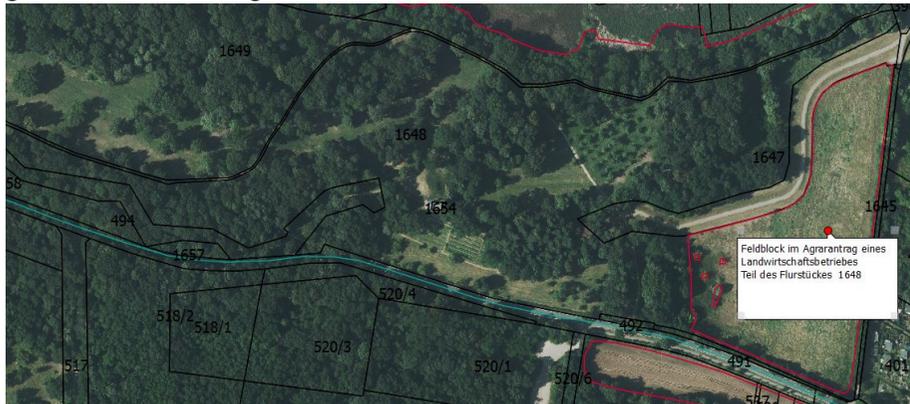
Dessau-Roßlau, 18.12.2015

und leicht zu bewirtschaften sein. Eine dauerhafte Pflege der Hecken und Sträucher muss gewährleistet werden.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird die geplante Ausgleichsmaßnahme M2 abgelehnt.

Diese wird auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Es ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, dass eine Prüfung nach § 15 des LWG LSA vorgenommen wurde.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb hat diese Fläche in sein Betriebskonzept fest integriert und ist an Richtlinien des Landes und der EU gebunden. Ein Entzug der Fläche führt zu betriebswirtschaftlichen Verlusten.



Wie aus der abgebildeten Karte ersichtlich ist, bietet das in Rede stehende Flurstück 1648 andere Möglichkeiten als Ausgleichsmaßnahme, so dass keine Landwirtschaftsfläche ihrer Nutzung entzogen werden muss. Alternativ sollte auch das angrenzende Flurstück 1655 als Ausgleichsfläche betrachtet und geprüft werden, welches ebenfalls wertvolle Biotopwerte

Die Ablehnung der geplanten Ausgleichsmaßnahme M2 stellt sich für die Stadt Dessau-Roßlau als unbegründet dar. Eine gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche verbleibt auch nach Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahme in dieser Nutzung. Es ändert sich lediglich die Nutzungs-/Bewirtschaftungsform. Die Fläche befindet sich zudem im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau und ist entgegen der Informationen des ALFF Anhalt nicht verpachtet. Die Stadt Dessau-Roßlau strebt im Ergebnis des Vollzuges der Bauleitplanung aber eine erneute Verpachtung an, welche sich zur Überzeugung der Stadt Dessau-Roßlau betriebswirtschaftlich integrierbar zeigt. Betriebswirtschaftliche Verluste sind aus dieser Rahmenkonstellation heraus nicht zu besorgen. Somit wird im Ergebnis der bereits im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 dargestellten externen Ausgleichsmaßnahme M2 die Fläche als extensive Flachlandmähwiese mit Streuobstbeständen entwickelt und als Landwirtschaftsfläche ihrer Nutzung nicht entzogen. Das Ergebnis der Abwägung zum Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 wird damit nicht in Frage gestellt.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird sich im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Planungs- und Gestaltungsfreiheit (§ 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB) auch nicht für das in Rede stehende Flurstück 1655 als Kompensationsmaßnahmenfläche entscheiden. Im Sinne der denkmalpflegerischen Zielstellung, in Verbund mit dem westlich angrenzenden Areal des Weinbergsschlösschens, stellt sich die vorliegende Maßnahme 2 "Kirschberg" als geeignet dar, um die Kompensationserfordernisse im vorliegenden Planungskontext im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft, der Bedürfnisse der Denkmalpflege und den Inhalten der Fachplanungen zur Landschaftspflege

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

aufweisen würde.



Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Grundsätzlich muss hinterfragt werden, warum das ALFF Anhalt als Träger öffentlicher Belange erst auf telefonische Anfrage bei der Stadt Dessau-Roßlau beteiligt wurde.

Zukünftig ist das ALFF Anhalt als Träger öffentlicher Belange (gem. §§ 3 und 4 BauGB), dessen Aufgabenbereich durch Planungen berührt werden kann, zu unterrichten / zu beteiligen.

bewältigen zu können.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.8. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Annaburg vom 20.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Die oben genannten Vorhaben liegen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches. Bitte wenden Sie sich an das LZW Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Dessau, Heidebrückenweg 28 in 06849 Dessau-Roßlau.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich. Die Beteiligung des LZW Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Dessau, Heidebrückenweg 28 in 06849 Dessau-Roßlau hat stattgefunden (siehe nachfolgende Stellungnahme unter Pkt. 3.9). Es werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.</p>

3.9. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Dessau vom 21.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Das Betreuungsförstamt Dessau hat die Unterlagen zu den beiden o.g. Bauleitverfahren gemäß § 26 a Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 649), geprüft.</p> <p>Entsprechend der eingereichten Planunterlagen wird Wald im Sinne § 2 Abs. 1 und 2 WaldG LSA nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Die externe Ausgleichsmaßnahme M 1 „Ziegelellern“ bei der nach erfolgter Entsiegelung und Müllberäumung ein naturnaher Stieleiche-Hainbuchen-Wald entwickelt werden soll, findet ebenfalls die Zustimmung des Betreuungsförstamtes Dessau.	
--	--

3.10. Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 30.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme vom 13.01.2015 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.01.2015:</i> <i>Zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o. g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</i></p> <p><u>Bergbau</u></p> <p><i><u>Markscheide- und Bergrechtsamtswesen, Altbergbau</u></i> <i>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind auch im Kontext zur Stellungnahme des Landesamtes vom 13.01.2015 nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p><i>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</i></p> <p><u>Geologie</u> <i>Die vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorhaben wurden durch die Fachbereiche Hydrogeologie/Umweltgeologie und Ingenieurgeologie/Geotechnik geprüft. Es bestehen keine Bedenken.</i></p>	
--	--

3.11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 19.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Meiner Stellungnahme vom 05.12.2014 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7015812-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Diese gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 06.10.2015.</p> <p><i>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 05.12.2014: Die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Soweit Grenzeinrichtungen und Vermessungsmarken betroffen sein könnten, werden diese im Rahmen der Planung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 221 berücksichtigt.</p> <p>Da die Stadt Dessau-Roßlau im Übrigen selbst Bauherr ist und innerhalb der Verwaltung über eine leistungsfähige Vermessungsabteilung verfügt, werden die weiteren Hinweise zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken im Rahmen des Vollzuges des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortlichen Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich, bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Hinsichtlich der Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Abbildung 3, Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 221, auf der Seite 7 der Begründung beinhaltet auch Flurstücksgrenzen, die dem Liegenschaftskataster entnommen wurden. Ergänzen Sie bitte den entsprechend des Geoleistungspakets für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) aufzuführenden Quellenvermerk zum Nachweis der erteilten Nutzungsgenehmigung für diese Geodaten.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.12. Landesamt für Verbraucherschutz vom 30.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.</p> <p>die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnung nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen. Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Die erteilten Hinweise werden beim Planvollzug Berücksichtigung finden.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.13. Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom 09.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Das Vorhaben berührt keine Hochwasserschutzanlagen bzw. Gewässer, für welche der Flussbereich Wittenberg die Unterhaltungspflicht übertragen bekommen hat. Im Bereich des Gebietes des vorgelegten Flächennutzungsplanes ist vor allen bei lang anhaltenden Hochwasserereignissen mit oberflächennahen Grundwasserständen zu rechnen. Dies sollte in der Planung (Auftriebssicherheit) der neuen Schwimmhalle mit beachtet werden. Ansonsten gibt es von Seiten des LHW keine Einwände.	Die Stadt Dessau –Roßlau wird im Ergebnis das Kap. 5.4 der Planbegründung fortschreiben. Dies dient der Ergänzung bereits gegebener Informationen zum Hochwasserrisiko und sich daraus ergebender Anforderungen für die Planung der Schwimmhalle. Inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Der Stadt ist zudem als Grundstückseigentümer und zugleich Bauherr der Sachverhalt bekannt. Die Mulde als Gewässer I. Ordnung wurde im Rahmen der geohydrologischen Untersuchungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Plangebiet beachtet. Hieraus war abzulesen, dass die Höhe des Grundwasserstandes von der Einstauhöhe der Mulde beeinflusst wird. Ein Verfahren nach § 4a Abs.3 BauGB ist angesichts der Ergänzung der Planbegründung nicht erforderlich.

3.14. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Facility Management vom 19.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.15. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost vom 08.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen. Der o. g. Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans erhält die Zustimmung.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.16. Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd-Ost vom 12.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass aus Sicht des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost, keine Bedenken gegen den o. g. Flächennutzungsplan bestehen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigelegten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände geltend gemacht.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.18. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg vom 19.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob o.g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Windenergie vom 29.11.2012,	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Erfordernisse der Raumordnung stehen nach Wortlaut der Stellungnahme der beabsichtigten Planung nicht entgegen. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013)</p> <ul style="list-style-type: none">- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)- Die Änderung umfasst eine „Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil“, die zu einer „Fläche für den Gemeinbedarf, besondere Zweckbestimmung: Sportanlage“ umgewandelt werden soll, um den Ersatzneubau der Schwimmhalle zu ermöglichen. <p>Erfordernisse der Raumordnung stehen der beabsichtigten Planung nicht entgegen.</p>	
--	--

3.19. Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH vom 06.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Der öffentlich ausgelegte Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>(Fassung v. 17.07.2015), einschließlich der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht (Fassung v. 12.08.2015) mit weiteren Anlagen gem. Ihrem Schreiben vom 06.10.2015, wurden durch die Medienträger der DVV geprüft.</p> <p>Zu der Ausgleichsmaßnahme M2 auf dem Flurstück 1648, Flur 6, Gemarkung Großkühnau, ist zu vermerken, dass für die hier vorhandenen 2 Abwasserhauptleitungen der bereits grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen von 10,00 m als Leitungsrecht festgeschrieben wird. Für Instandhaltungszwecke ist die Befahrbarkeit zu den oberirdischen Anlagenteilen zu gewährleisten.</p> <p>Bei Einhaltung der gültigen Vorschriften und Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise stimmen die Medienträger der DVV-Stadtwerke Dessau dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Dessau in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ grundsätzlich zu.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme der DVV wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, für die Ausgleichsmaßnahme M2 im FNP einen Schutzstreifen von 10,00 Metern als Leitungsrecht darzustellen, nicht gefolgt werden. Das Erfordernis zur Übernahme eines Schutzstreifens von 10,00 m auf dem Flurstück 1648, Flur 6, Gemarkung Großkühnau wird stattdessen im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplans geprüft. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert.</p> <p>Dies ist vor allem wie folgt begründet: § 5 Baugesetzbuch BauGB konkretisiert die in § 1 Abs. 2 BauGB enthaltene Aufgabenbeschreibung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan, indem insbesondere in § 5 Abs. 1 BauGB eine allgemeine Verpflichtung zum Inhalt des Flächennutzungsplans und in § 5 Abs. 2 BauGB die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans geregelt sind und auf diese Weise eine Konkretisierung der erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans erfolgt. Der Flächennutzungsplan äußert keine unmittelbaren (bodenrechtlichen) Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04; Beschl. v. 7. 3. 2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1). Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „für sich betrachtet keine rechtssatzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzungen (BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, aaO vor Rn. 1). § 5 Abs.1 BauGB bestimmt zudem, dass im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den</p>
--	---

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	<p>Grundzügen darzustellen ist. Mit der Darstellung der Grundzüge bringt das Gesetz eine planungssystematisch notwendige Einschränkung für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zum Ausdruck und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz die konkrete Bestimmung der Bodennutzung den rechtsverbindlichen, weil die Bodennutzung regelnden Bebauungsplänen überlässt. Dieses Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan kommt auch im § 9 BauGB über die Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen zum Ausdruck. In § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB ist geregelt, dass in Bebauungsplänen Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten von Erschließungsträgern festgesetzt werden können, soweit es städtebaulich erforderlich ist. Die Prüfung wird daher auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 erfolgen.</p>
--	---

3.20. Deutsche Telekom vom 01.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alte Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Dt. Telekom wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Bestand und den Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin zu gewährleisten bleiben, nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt werden. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Deutschen Telekom erfolgt auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 221. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächen-</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Im westlichen Teil entlang der Bauhofstraße befindet sich eine Kabelschachanlage mit drei Kabelschächten. Auf der Westseite der Ludwigshafener Straße zwischen Straßenquerung zum Stadion in Richtung Süden liegt ein Kupferkabel im Gehwegbereich von der Altbebauung des Geländes und steht für Neuanschlüssen zur Verfügung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung der Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Adresse 06842 Dessau-Roßlau, Kapenstraße 33 so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Im Gebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet.</p>	<p>nutzungsplanes und der dazugehörenden Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert.</p> <p>Dies ist vor allem wie folgt begründet:</p> <p>§ 5 Baugesetzbuch BauGB konkretisiert die in § 1 Abs. 2 BauGB enthaltene Aufgabenbeschreibung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan, indem insbesondere in § 5 Abs. 1 BauGB eine allgemeine Verpflichtung zum Inhalt des Flächennutzungsplans und in § 5 Abs. 2 BauGB die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans geregelt sind und auf diese Weise eine Konkretisierung der erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans erfolgt. Der Flächennutzungsplan äußert keine unmittelbaren (bodenrechtlichen) Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04; Beschl. v. 7. 3. 2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1). Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „für sich betrachtet keine rechtssatzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzungen (BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, aaO vor Rn. 1). § 5 Abs.1 BauGB bestimmt zudem, dass im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist. Mit der Darstellung der Grundzüge bringt das Gesetz eine planungssystematisch notwendige Einschränkung für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zum Ausdruck und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz die konkrete Bestimmung der Bodennutzung den rechtsverbindlichen, weil die Bodennutzung regelnden Bebauungsplänen überlässt. Dieses Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan kommt auch im § 9 BauGB über die Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen zum Ausdruck. In § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB ist geregelt, dass die Führung von</p>
--	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	Leitungen und Anlagen zu Gunsten von Erschließungsträgern in Bebauungsplänen festgesetzt werden können, soweit es städtebaulich erforderlich ist. Die Prüfung wird daher auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 erfolgen.
--	---

3.21. HL komm Telekommunikations GmbH vom 08.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Im Planungsgebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unserer Rechtsträgerschaft. Gegen den Bebauungsplan gibt es seitens HLkomm keine Einwände oder Bedenken. Wir stimmen der Maßnahme zu.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.22. Bundesnetzagentur – Außenstelle Leipzig vom 02.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist von dem Verfahren nicht betroffen, insofern muss die BNetzA an dem Verfahren nicht weiter beteiligt werden.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.23. Gascade Gastransport GmbH vom 15.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Kabel und Leitungen anderer Betreiber, die sich in diesem Gebiet befinden, wurden angefragt (siehe hierzu insbesondere Pkt. 3.19 ff.).</p>

3.24. MITNETZ GAS vom 13.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 06.10.2015 zur 6. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 10.12.2014 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Schreiben unberührt.</p> <p>Stellungnahme vom 10.12.2014 (zum Bebauungsplan Nr. 221): Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Register-Nr.: TG-03904/2014</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	
---	--

3.25. MITNETZ STROM vom 12.10. 2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 06.10.2015. Bitte entschuldigen Sie, dass wir uns erst heute bei Ihnen melden.</p> <p>Für den Bereich Dessau-Roßlau sind wir – MITNETZ STROM – nicht der zuständige Netzbetreiber. Wir bitten Sie daher, sich an die Dessauer Stromversorgung GmbH zu wenden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Dessauer Stromversorgung GmbH ist am weiteren Planverfahren beteiligt worden (siehe Pkt. 3.19.).</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.26. Fernwasserversorgung Elbaue - Ostharz GmbH vom 08.10. 2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.27. 50Hertz Transmission GmbH vom 19.10. 2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.28. GDMcom vom 28.10. 2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH , Leipzig ("ONTRAS") und VNG Gasspeicher GmbH , Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme der GDMcom wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich

- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
- **der geplanten Ausgleichsfläche Ziegelellern Anlagen der ONTRAS befinden.**

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	27.12 (stillgelegt)	300	3 m^w
Sonstiges ⁽¹⁾ : Hinweissäule/n			

⁽¹⁾ **nachfolgend als Anlagen bezeichnet**

- > **beidseitig 1,5 m technologischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen)**
- > **Bruchteileigentum ONTRAS/MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH („MITGAS“)**

Im Baubereich des geplanten „Ersatzneubau Schwimmhalle“ selbst, werden keine Anlagen der ONTRAS berührt.

aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Bestand und den Betrieb der vorhandenen Leitungen, einschl. erforderlicher Sicherheitsabstände im Bereich der Ausgleichsmaßnahme M1 zu gewährleisten, nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gefolgt werden. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der GDMcom erfolgt auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 221. Die Entwürfe der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht bleiben unverändert.

Dies ist vor allem wie folgt begründet:

§ 5 Baugesetzbuch BauGB konkretisiert die in § 1 Abs. 2 BauGB enthaltene Aufgabenbeschreibung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan, indem insbesondere in § 5 Abs. 1 BauGB eine allgemeine Verpflichtung zum Inhalt des Flächennutzungsplans und in § 5 Abs. 2 BauGB die wichtigsten Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans geregelt sind und auf diese Weise eine Konkretisierung der erforderlichen Inhalte des Flächennutzungsplans erfolgt. Der Flächennutzungsplan äußert keine unmittelbaren (bodenrechtlichen) Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 1987 – 4 C 57.84; Beschl. v. 20. 7. 1990 – 4 N 3.88; Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04; Beschl. v. 7. 3. 2007 – 4 BN 1.07, aaO vor Rn. 1). Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „für sich betrachtet keine rechtssatzmäßige Regelung zulässiger Bodennutzungen (BVerwG, Urt. v. 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, aaO vor Rn. 1). § 5 Abs.1 BauGB bestimmt zudem, dass im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussieharen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist. Mit der Darstellung der Grundzüge bringt das Gesetz eine planungssystematisch notwendige Einschränkung für die Ebene der

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	vorbereitenden Bauleitplanung zum Ausdruck und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gesetz die konkrete Bestimmung der Bodennutzung den rechtsverbindlichen, weil die Bodennutzung regelnden Bebauungsplänen überlässt. Dieses Verhältnis zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan kommt auch im § 9 BauGB über die Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen zum Ausdruck. In § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB ist geregelt, dass in Bebauungsplänen die Führung von Leitungen und Anlagen zu Gunsten von Erschließungsträgern festgesetzt werden können, soweit es städtebaulich erforderlich ist. Die Prüfung wird daher abschließend auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 erfolgen.
--	--

3.29. Heidewasser GmbH vom 12.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass der o. g. Bereich nicht zu unserem Versorgungsgebiet gehört.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.30. Unterhaltungsverband Taube-Landgraben vom 21.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Aus der Sicht des Unterhaltsverbandes „Taube-Landgraben“ bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.31. Naturpark Fläming e.V. vom 16.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Der Naturpark Fläming e. V. gibt keine Stellungnahme ab, das Vorhaben liegt nicht im Gebiet des Naturpark Fläming/ Sachsen-Anhalt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.32. Biosphärenreservat Mittelelbe vom 26.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.</p> <p>Allerdings befindet sich die externe Maßnahme M2 in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates Mittlere Elbe mit dem Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes und im UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau Wörlitz.</p> <p>Aus der Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme einer Kompensationsfläche ergibt sich ein zu kompensierender Gesamteingriff von rund 241.000 Punkten. Dafür sind zwei externe Maßnahmen in Dessau-Süd (M1) und Dessau Großkühnau (M2) vorgesehen. Bei der Maßnahme M2 handelt es sich um eine ca. 2,9 ha große mesophile Grünlandbrache, die</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, das Artenspektrum der mesophilen Grünlandbrache als Ausgangsbiotop für die Ausgleichsmaßnahme M2 zu beschreiben, gefolgt werden. Der Anhang 2 zur Begründung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau wird um einem vom Büro LPR vorgenommen Erfassung des Artenspektrums für die Ausgleichsfläche M2 ergänzt. Ein Verfahren nach § 4a Abs.3 BauGB (erneute Auslegung nach Entwurfsänderung) ist nicht erforderlich.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p> <p>Die dem Flächennutzungsplan als Anlage beigegebene Grobplanung für die externen Ausgleichsmaßnahmen hatte die Aufgabe, die Realisierbarkeit und</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>zu einer mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) mit einem lockeren Streuobstbestand (125 Hochstämme regionaltypischer Obstsorten) entwickelt werden soll. Damit werden ca. 202.000 Biotopwertpunkte erbracht. Die Flachland-Mähwiesen sind Kulturbiotope. Ihre Existenz hängt von der regelmäßigen Nutzung und Pflege der Flächen ab. Dafür ist eine regelmäßige 2malige Mahd Ende Juni und im September geplant. Das Artenspektrum der mesophilen Grünlandbrache ist hier nicht beschrieben. Damit ist unklar, ob der Ausgangszustand geeignet ist, durch das geplante Mahdregime in den LRT 6510 überführt zu werden. Gegebenenfalls sind fehlende Arten durch Nachsaaten/Mahdgutaufbringung zu fördern.</p>	<p>den Umfang der externen Ausgleichsmaßnahmen dahingehend zu untersetzen, dass eine kalkulierbare Kostengrößenordnung für den Vollzug des Bebauungsplanes vorliegt. Als Basis für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden vegetationskundliche Bestandserfassungen durchgeführt. Diese waren inhaltlich bereits soweit aussagekräftig, dass vom zuständigen Gutachter die Umwandlung des Grünlandes in den angestrebten Zieltyp LRT 6510 als Maßnahme entwickelt werden konnte. Die Ergänzung der vom Büro LPR vorgenommenen Grobplanung für die externen Ausgleichsmaßnahmen dient deshalb lediglich der Vervollständigung bereits gegebener Informationen zur Eingriffsregelung und sich daraus ergebender Anforderungen für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen für die Schwimmhalle. Inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Der Stadt ist zudem als Grundstückseigentümer und zugleich Bauherr der Sachverhalt bekannt. Die Planung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
--	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.33. Zusammengefasste Stellungnahme der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau

3.33.1. Beteiligte Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung

Folgende Ämter sind um eine Stellungnahme gebeten worden:

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Referat Ortschaften			
Gleichstellungsbeauftragte		26.10.2015	KE
Amt für Kultur			
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung		09.10.2015	
Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst		12.10.2015	KE
Stadtpflegebetrieb		02.11.2015	
Amt für Schule und Sport			
Amt für Soziales und Integration			
Jugendamt		16.10.2015	KE
Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz		19.10.2015	KE
Seniorenbeauftragter			
Behindertenbeauftragte	04.12.2014		
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Raumordnungsbehörde • Abt. Stadtentwicklung und Förderung) • Abt. Geodienstleistungen		09.11.2015	
Bauordnungsamt		13.10.2014	KE
Amt für zentrales Gebäudemanagement			

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Tiefbauamt		30.10.2015	
Amt für Umwelt und Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> • Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde • Umweltplanung • Untere Wasser- und Naturschutzbehörde 		16.11.2015	
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing	10.12.2014		KE

3.33.2. Ämter ohne Stellungnahmen

zum Entwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Referat Ortschaften • Amt für Kultur • Amt für Schule und Sport • Amt für Soziales und Integration • Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • Seniorenbeauftragter • VI-65-Zentrales Gebäudemanagement 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.33.3. Gleichstellungsbeauftragte vom 26.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme, die ich bereits bei der frühzeitigen Beteiligung zur 6. Änderung des FNP des Stadtteils Dessau für den Ersatzneubau Schwimmhalle an der Ludwigshafener Straße am 9. Dezember 2014 abgegeben hatte.</p> <p>Dabei war es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine ÖPNV-Anbindung, nicht nur als Bedarfshaltestelle für den Schülerverkehr, sondern ganztägig während der Schwimmhallen-Öffnungszeiten, erforderlich ist. Dies wurde nunmehr im FNP- und Bebauungsplan-Verfahren schon berücksichtigt.</p> <p>Insofern sehe ich von einer weiteren Stellungnahme ab, da andere gleichstellungspolitische Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

3.33.4. Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 09.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>O. g. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 6. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes wurde aus verkehrsbehördlicher Sicht geprüft.</p> <p>Aufgrund der bereits im laufenden Verfahren getroffenen Abstimmungen zur verkehrlichen Erschließung, der Einrichtung von Bushaltestellen an der Ludwigshafener Straße sowie der lichtsignalisierten Quermöglichkeit über die bestehende Bundesstraße B 185 sehen wir unsere Belange ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt zur Kenntnis, dass die Belange des Amtes 32 durch den vorgelegten Planentwurf ausreichend berücksichtigt wurden. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Lediglich der gesamte Ausbau des Parkplatzes (Schotterrasenfläche) sollte aus organisatorischen Gründen noch einmal thematisiert bzw. geprüft werden.	Der Ausbau des Parkplatzes ist kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Er ist im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes weiter abzustimmen.
---	--

3.33.5. Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 12.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bestehen zum Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau - Ersatzneubau Schwimmhalle - , in der Fassung vom 12. Juli 2015, keine Bedenken bzw. weitergehende Forderungen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.33.6. Stadtpflegebetrieb/ Abfall/ Friedhof vom 02.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
Hiermit erhalten sie die Stellungnahme des Eigenbetriebes Stadtpflege zum Bebauungsplan Nr. 221 und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau.	
<u>Bereiche Abfallentsorgung:</u> Nach jetzigem Kenntnisstand ist die Wirtschaftszufahrt ausreichend und bietet genügend Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge. <u>Bereich öffentliche Beleuchtung:</u>	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise aus den Bereichen der Abfallentsorgung und Beleuchtung sowie

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<ul style="list-style-type: none">- In der Neubauplanung der betroffenen Flächen ist die Sicherung der Bestandsanlagen zu berücksichtigen.- Einhergehend mit der entsprechenden Verkehrsplanung, insbesondere der Fußgängerführung, ist eine Betrachtung der tangierenden Beleuchtungsanlagen erforderlich, gegebenenfalls Neuplanung/Aufrüstung.- Die erforderlichen Parkräume und deren Zuwegungen zum Objekt sind den aktuellen, normativen, beleuchtungstechnischen Anforderungen entsprechend neu zu planen und zu errichten.- Durchführungen/Anbindungen/Weiterführungen der Netzanlagen Beleuchtung (Bestand) sind in Abstimmungen mit dem EB Stadtpflege zu planen.- Querungen der Verkehrsanlagen, besonders über die Ludwigshafener Straße zum Stadionbereich, müssen gesondert betrachtet werden (eventl. Konzept „sportliche Aktivzone“).- Die Veränderung/Änderung des Beleuchtungsregimes auf der Ludwigshafener Straße ist durch Beschluss herbeizuführen. Ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis und die verkehrliche Anbindung aus dieser Richtung machen das erforderlich. Der bestehende Beschluss zur Abschaltung von 22:00 - bis 05:00 Uhr ist entsprechend der geplanten Nutzungszeiten zu ändern oder gänzlich aufzuheben.	<p>in Teilen des Grünflächenmanagements sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan und der damit verbundenen Grobmaschigkeit nicht abwägungsrelevant. Änderungen oder Ergänzungen der Planentwürfe und der Begründung sind nicht erforderlich.</p>
<p>Der Eigenbetrieb Stadtpflege ist im Verlauf der weiteren Planung Außenanlagen eingebunden.</p> <p><u>Bereich Grünflächenmanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none">> Grünflächen im Baugebiet• In der Pflanzliste sind Giftpflanzen aufgeführt. Diese sind nur zulässig, wenn die Freiflächen nicht zum Spielen genutzt werden.• Gem. Pflanzliste sind verschiedene Eichen vorgesehen. Der	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Stadtpflegebetriebes wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, eine andere Baumart für die Ausgleichsmaßnahme M1 zu verwenden sowie bei der Ausgleichsmaßnahme M2 es lediglich bei einer Flachlandmähwiese zu belassen, nicht gefolgt werden. Die Entwürfe zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau und der Begründung</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Eichenbestand im Umfeld ist seit einigen Jahren vom Eichenprozessionsspinner befallen. Befallene Bäume werden mit Biozid behandelt. Die Brennhaare der Raupen können allergische Reaktionen auf der Haut und der Atemorgane hervorrufen.

- In der Planzeichnung ist der Wegeabschnitt zwischen Stenescher Straße und Ludwigshafener Straße teilweise innerhalb der öffentlichen Grünanlage und der Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt. Aufgrund seiner Erschließungsfunktion sollte dieser als eigenständiger öffentlicher Weg eingestuft werden. Aufgrund der zu erwartenden höheren Frequentierung dieses Weges ist zu prüfen, ob die vorhandene „Seuchenwanne“, welche als Gestaltungsdetail beim Abbruch der Molkerei erhalten blieb, den Sicherheitsansprüchen genügt.

> Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme M 1 „Aufforstung Stieleichen-Hainbuchenwald“
Im Umfeld (Polysiusstraße) ist in den letzten Jahren ein starker Befall mit Eichenprozessionsspinner zu verzeichnen. Daher muss abgewogen werden, ob es sinnvoll ist, Stieleichen zu pflanzen.

Maßnahme M 2 „Entwicklungspflege magerer Flachland Mähwiese (LRT 6510), Anpflanzung von Streuobst“ - Kühnauer Park

- Wir bedauern, dass mit dem EB Stadtpflege, Bereich Grünflächenmanagement, als zuständigen Verwalter des Kühnauer Parks keine Abstimmungen im Vorfeld stattgefunden haben.
- Die Fläche war bisher verpachtet, so dass für diese keine Unterhaltungskosten anfielen. Für die zukünftige Bewirtschaftung sind Folgekosten einzuplanen.
- Prüfung ob die Anlage einer mageren Flachlandmähwiese für die Forderungen der naturschutzfachlichen Aufwertung ausreicht. Das hätte auch positive Auswirkungen auf die Kosten der Gesamtmaßnahme. In der

bleiben unverändert. Was die Pflanzliste des Bebauungsplanes anbelangt, so wird auf die dortige Prüfung der Stellungnahme verwiesen.

Dies wird wie folgt begründet:

Mit der Ausgleichsmaßnahme M1 soll ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Wald entwickelt werden. Damit greift die Stadt die Vorgaben der Landschaftsplanung auf, die im entsprechenden Bereich den Steileiche-Hainbuchenwald zur potentiell-natürlichen Vegetation zählt.

Die Sorge von dem Befall der Eichen mit Eichenprozessionsspinnern ist zwar durchaus verständlich. Sie überwiegt aber nicht das Interesse der Stadt an einer an den Vorgaben der Landschaftsplanung ausgerichteten Planung für den Ersatzneubau der Schwimmhalle. Der Standort der Ausgleichsmaßnahme M1 befindet sich auch nicht in besonders schützenswerten Bereichen, wie Parkanlagen, Schulen, Kindergärten oder Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Zudem ist bisher auch nicht bekannt, dass auf Grund der Lebensweise des Eichenprozessionsspinners die Eiche selbst als Gefahr einzuschätzen ist. Wenn das so wäre, hätte das zwangsläufig zur Folge, dass in bewohnten Gebieten ebenso wie in Erholungsgebieten die Eiche als ein für das Stadtgebiet und für die umgebende Landschaft typischer Baum nicht mehr geduldet werden dürfte. Das ist nicht gewollt.

Wirtsbäume des Eichenprozessionsspinners sind alle Arten der Gattung Quercus (Eiche). Bevorzugt werden aber ältere, freistehende Eichen im öffentlichen Grün, an Straßen oder sonnigen Waldrändern (Quelle: http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Broschur_EPS_2013.pdf)

Im Übrigen hat die untere Forstbehörde für die Ausgleichsmaßnahme M1 eine Zustimmung erteilt.

Was die Pflanzung der Streuobstwiese anbelangt, sind die vorgetragenen

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist die Forderung nach Streuobst nicht ersichtlich.

- Der denkmalfachliche Zielplan des Denkmalrahmenplanes für den Kühnauer Park sieht für diese Fläche 9 Obstgehölze vor. Im Entwurf des B-Planes werden 125 Bäume gefordert. Hier besteht ein Widerspruch. Auch ist die geforderte Anzahl der Bäume nicht aus dem FNP o. LP begründbar. Gem. Dr. Reichhoff wird im LP ein lockerer Streuobstbestand genannt.
- Eine Streuobstwiese ist vielleicht wünschenswert, aber derzeit gibt es keinen Bedarf. Vorhandene Streuobstwiesen werden nur punktuell durch Bürger genutzt. Bemühungen Pächter zu finden schlugen in letzter Zeit fehl. Auch aus dieser Sicht ist die Pflanzung von 125 Obstbäumen nicht zu empfehlen, da eine nachhaltige Nutzung bzw. Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist.
- Die Bewirtschaftungskosten für eine Streuobstwiese liegen im Vergleich zur mageren Flachlandmähwiese wesentlich höher, da diese nur mit Kleintechnik gemäht werden kann und hinzu die jährlichen Baumpflegekosten kommen. Die magere Flachlandwiese kann mit Großtechnik bewirtschaftet werden.

Gründe durchaus nachvollziehbar. Sie wiegen aber keinesfalls so schwer, dass die Stadt von der bereits seit 2004 im Flächennutzungsplan der Stadt Dessau verankerten prioritär umzusetzenden Maßnahme Abstand nimmt.

Die Streuobstwiese ist ein fester Bestandteil der Landschaftsplanung und des Denkmalrahmenplans. Beide Pläne stellen nach § 1 Abs.6 BauGB wichtige zu berücksichtigen Belange von Umwelt, Natur und Landschafts- sowie der Denkmalpflege dar. Mit der Verankerung der Streuobstwiese in den bereits wirksamen Flächennutzungsplan hat die Stadt sich nicht nur für die Übernahme des Landschaftsplans entschieden. Sie bekennt sich damit auch bewusst zu den Vorteilen extensiv genutzter Streuobstwiesen als wertvolle Lebensräume vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Dieser Vorteil hängt aber entscheidend auch von der Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume in einer Streuobstwiese ab; der Anzahl der Hochstämme mit ihren verschiedenen Bereichen, den abgestorbene Ästen bis hin zur Grünlandvegetation. Nicht ohne Grund wird bundesweit auch von den Naturschutzverbänden für Streuobstwiesen ein Besatz von 80 bis 120 Obstbäumen pro Hektar empfohlen. Würde die Stadt dieser Empfehlung nachkommen, müsste die hier in Rede stehende Anzahl sogar erhöht werden. Davon will die Stadt aber aus Gründen eines sachgerechten Ausgleichs zwischen den Interessen des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Denkmalpflege keinen Gebrauch machen. Keinesfalls wird sie aber aus den v. g. Gründen die Anzahl der Obstbäume nach unten korrigieren. Aus dieser Konstellation sowie der eindeutigen politischen und gesellschaftlichen Willensbekundung für einen zügigen Ersatzneubau der Schwimmhalle kann ein überwiegendes öffentliches Interesse mit prioritärer Wichtung zur Pflanzung der Streuobstwiese in der vorgegebenen Anzahl von 125 Obstbäumen abgeleitet werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau strebt zudem im Ergebnis des Vollzuges der Bauleitplanung auch eine erneute Verpachtung an, welche sich zur

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Gem. Pkt. 9.3 Kosten in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 221 "Ersatzneubau Schwimmhalle", Stadt Dessau-Roßlau sind in der Kostenschätzung „KG 500 Außenanlagen incl. 500 m² externe Ersatzpflanzungen 549.900,00 €“ benannt. Die Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzmaßnahmen sind auf einer Fläche > 500 m² geplant. Hier sind die Angaben zu überprüfen.</p>	<p>Überzeugung der Stadt betriebswirtschaftlich integrierbar zeigt.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt im Rahmen des in parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Im Übrigen wird der Anhang 2 zur Planbegründung für die Grobplanung der externen Ausgleichsmaßnahmen aus redaktionellen Gründen (Abgleich mit dem Bebauungsplaninhalten) und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung fortgeschrieben angepasst.</p>
--	--

3.33.7. Jugendamt vom 16.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Es liegen von Seiten des Jugendamtes keine Einwände oder Bedenken zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie zum Bebauungsplan 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ vor. Ebenso sind durch uns in diesem Plangebiet keine weiteren Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt bzw. bereits eingeleitet.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.33.8. Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Auf der Grundlage der im o.g. Schreiben aufgeführten und eingesehenen Unterlagen zum genannten Vorhaben ist davon auszugehen, dass derzeit keine Belange der Abteilung Hygieneaufsicht/Umwelthygiene berührt werden.</p> <p>Es ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise und Einwände.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

3.33.9. Behindertenbeauftragter vom 04.12.2014

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>ich möchte Ihnen darlegen, dass es aus meiner Sicht als Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau keine Bedenken hinsichtlich des Ersatzneubaus „Schwimmhalle“ gibt.</p> <p>Die aktuellen Bauvorschriften beinhalten eine barrierefreie Gestaltung. Die Schwimmhalle wird insbesondere den Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen die Möglichkeit bieten, sich entsprechend des Krankheitsbildes im Schwimmbekken sportlich zu betätigen und sich fit zu halten.</p> <p>Ich möchte Sie abschließend bitten, insbesondere auf die Zugänglichkeit der Schwimmhalle im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu achten, d.h. einen ebenen Untergrund des Weges von der Haltestelle zum Eingang, der problemlos von Menschen im Rollstuhl und Menschen mit Rollator genutzt werden kann.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zur barrierefreien Zugänglichkeit der Schwimmhalle im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr betrifft den Vollzug des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Er ist an das Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau zur Beachtung weitergeleitet worden.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>mit dem LDA, sofern nicht im Rahmen der TÖB-Beteiligung eine Stellungnahme dazu vorliegt.</p> <p><u>Archäologie:</u> Die archäologischen Belange sind im Erläuterungsbericht ausreichend dargestellt. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>der Streuobstwiese mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen, wird gefolgt. Eine Stellungnahme (siehe 3.5) liegt vor. Anhaltspunkte dafür, dass die Streuobstwiese nicht realisiert werden kann, sind der Stellungnahme nicht zu entnehmen. Die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgt anlassbezogen auf der Ebene des Planvollzuges über den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.</p>
--	--

3.33.11. Bauordnungsamt vom 13.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau – Ersatzneubau Schwimmhalle - in der Fassung vom 17. Juli 2015 wurde das Bauordnungsamt um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Der Bauantrag zum Ersatzneubau Schwimmhalle liegt vor, jedoch zur Zeit zurückgestellt.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.33.12. Tiefbauamt vom 30.10.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen im Rahmen des Ersatzneubaues Schwimmhalle (hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Entwurf des Bebauungsplans Nr. 221) ist festzustellen, dass im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme M1 Ziegelellern eine Erstaufforstung geplant ist. Aus der Sicht der Forstbehörde sind nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der externen Ausgleichsmaßnahme M 1 Ziegelellern handelt es sich um eine gemäß § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) zu genehmigende Erstaufforstung.</p> <p>Für die Erstaufforstung werden 4532 m² überplant und in Anspruch genommen. Gemäß § 9 Abs. 1 WaldG LSA sind die Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden zu hören. Insofern erfolgt derzeit die Anhörung genannter Behörden. Die Aufforderung zur SN wird den Behörden in der 45 KW zugehen.</p> <p>Ein abschließender Genehmigungsbescheid zur EA M1 ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB frühestens in der 51. KW zu erwarten.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Tiefbauamtes (untere Forstbehörde) wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen wird die Stadt Dessau-Roßlau den aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Hinweis, dass für die Ausgleichsmaßnahme M1 Ziegelellern eine Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, berücksichtigen. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen dem Bauherren und der unteren Forstbehörde haben zwischenzeitlich stattgefunden. Die Zustimmung zur Erstaufforstung ist erteilt worden. Das Kap. 7.2 der Planbegründung wird entsprechend fortgeschrieben. Ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs.3 BauGB ist nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der Stellungnahme ist auf den ausdrücklichen Hinweis des von der Ergänzung der Begründung berührten Trägers öffentlicher Belange zurückzuführen.</p> <p>Der Genehmigungsbescheid zur Erstaufforstung liegt mit Schreiben der unteren Forstbehörde vom 01. Dezember 2015 vor.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

3.33.13. Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 10.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
Gegen den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau „Ersatzneubau Schwimmhalle“ bestehen aus Sicht des Bereichs Wirtschaftsförderung keine Einwände.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

3.33.14. Amt für Umwelt und Naturschutz vom 16.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Das Amt für Umwelt- und Naturschutz gibt zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die 6. Änderung des FNP.</p> <p>Die von der Änderung betroffene Fläche ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als umzustrukturierende Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil dargestellt. Für den Ersatzneubau der Schwimmhalle wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt.</p> <p>Die konkreten naturschutzrechtlichen Belange, wie Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erforderliche Kompensationsmaßnahmen, Prüfung</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

der FFH-Verträglichkeit, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend bearbeitet.	
<u>Wasserrecht:</u> Der Änderung des Flächennutzungsplans wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
<u>Bodenschutz:</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht waren keine Änderungen o. ä. erforderlich. Daher wurden auch keine Änderungen aufgenommen.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.
<u>Immissionsschutz:</u> Den vorliegenden Gutachten 1. Lufthygienisches Gutachten vom 10.07.2015 erstellt durch GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2. Schallschutzgutachten vom 05.08.2015 erstellt durch Bonk-Maire-Hoppmann GbR wird gefolgt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine Einwände.	Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

4.1. Ö 1 - Stellungnahme vom 19.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
<p>Nach ausführlicher Rücksprache mit Frau Geliès spreche ich mich ausdrücklich für die Parkplatzgestaltung lt. Vorzugsvariante aus. Die L-förmige Gestaltung nach Variante zwei lehne ich ab, weil ich größere Belästigungen für die Bewohner des Leopolddankstiftes befürchte (zu große Nähe zur Grundstücksgrenze und der dahinter liegenden Gärten des Stiftes).</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Planentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme reflektiert den Planstand zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. In der Weiterentwicklung des Planverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes ist diese Konzeption dem Grunde nach beibehalten und damit auch das Anliegen der Stellungnahme beachtet worden, größere Belästigungen für die Bewohner des Leopolddankstiftes auszuschließen. Damit stellt sich die Nachbarschaft aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau auch fernerhin als unproblematisch dar und der Bauleitplan entsprechend seiner städtebaulichen Zielstellung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.</p>

4.2. Ö 2 - Stellungnahme vom 22.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
<p>Im Informationsblatt zum Bebauungsplan 221 heißt es im Kap. 1 Abs. 2, dass acht Standorte ‚näher auf ihre Eignung als Schwimmhallenstandort untersucht‘ worden seien. Wir halten diese Variantenuntersuchung im Ganzen für unzulänglich.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Dies wird wie folgt begründet:</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>In Kap. 1 Absatz 3 dieses Informationsblattes werden zusammenfassend die "sofortige Grundstücksverfügbarkeit", ein "geordnetes Umfeld", sowie die "Standortverknüpfung mit dem Paul-Greifzu-Stadion" als Gründe dafür genannt, dem Standort "ehemalige Molkerei" den Vorzug zu geben.</p> <p>Wir erheben folgende Einwendungen:</p> <p>Die sofortige Grundstücksverfügbarkeit steht unserer Kenntnis nach in Widerspruch zur Notwendigkeit einer Umwidmung und ist an zahlreichen anderen Standorten in vergleichbarer Weise gegeben, z.B. auch am Standort Johann Meier Str./Fine, wo das Gros der Fläche in städtischem Besitz ist, oder auch am Standort der existierenden Schwimmhalle selbst. Wir können aus der ‚sofortigen Grundstücksverfügbarkeit‘ am Standort Molkerei keinen besonderen Vorteil erkennen.</p> <p>Hinsichtlich der Verfügbarkeit des denkmalgeschützten Elsterbaus an der Johann-Meier-Str. ist der Stadtverwaltung seit Frühjahr 2012 bekannt, dass der Besitzer der Immobilie zu kurzfristigen Verkaufsverhandlungen bereit ist.</p> <p>Ebenso kann uns das Kriterium "geordnetes Umfeld" nicht von der besonderen Eignung des Standorts "ehemalige Molkerei" überzeugen. Dieses Gebiet ist im Rahmen der IBA als Bestandteil eines gestalteten Grünzugs aufgewertet worden.</p> <p>Vielmehr sind wir der Auffassung, dass ein Standort für ein zentrales Bauwerk in einer Stadt wie Dessau dem Anspruch genügen sollte, ein "ungeordnetes" Umfeld aufzuwerten. Diesem Kriterium wäre an der Johann-</p>	<p>Da die Stellungnahme sich auf den Stand Vorentwurf der Bauleitplanung bezieht, konnten in ihr auch nur die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen Gegenstand der Stellungnahme sein. Es wird nachfolgend auf eine einzelpunktbezogene Abwägung aufgrund der zum Teil themenübergreifenden Argumentation der Stellungnahme verzichtet und in einer Gesamtdarstellung die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau auf der Grundlage der zwischenzeitlich ausgelegten Planentwürfe zusammengefasst. Eine erneute Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe nach § 3 Abs.2 BauGB ist nicht abgegeben worden.</p> <p>In der zwischenzeitlichen Weiterentwicklung des Planverfahrens ist gegenüber dem Vorentwurf der Untersuchungsumfang zum Standort des Ersatzneubaus der Schwimmhalle am Standort Ludwigshafener Straße erweitert worden. Hierzu zählen bspw. Untersuchungen zur medientechnischen Erschließung, zu den Baugrundverhältnissen, aber auch zu gestalterischen und nachbarschützenden Rahmenbedingungen der städtebaulichen Planung und damit der Integration des Ersatzneubaus in das vorhandene Umfeld. Die genannten und weiteren Untersuchungen ergaben Rahmenbedingungen, die den ausgewählten Standort für die Stadt als gewollt verfestigten. Es konnte nachgewiesen werden, dass der Schwimmhallenneubau allen Altersgruppen zugutekommt, er für Wettkämpfe des DSV und seiner Landesverbände geeignet ist und über entsprechende Erschließungsrahmenbedingungen verfügen wird, die ihn attraktiv und für Jedermann diskriminierungsfrei erreichbar werden lassen.</p> <p>Somit erübrigt es sich im Rahmen vorliegender Abwägung den Prozess der Standortfindung für den Ersatzneubau der Schwimmhalle erneut darzulegen.</p>
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Meier-Str., an der seit Jahren ein beeindruckender Bau der Moderne (Elsterbau, bzw. Gesellschaftshaus der Gärungschemie) leer steht, in herausragender Weise nachzukommen.</p> <p>Das Argument der "Standortverknüpfung mit dem Paul-Greifzu-Stadion" kann uns auch nicht überzeugen. Welche Verknüpfungen sollen das sein, außer dass leichtathletische Übungen und das Schwimmen sich gleichermaßen im Kanon der olympischen Disziplinen wiederfinden? Wir können keinen Grund erkennen, der den Besuch einer Schwimmhalle attraktiver macht, weil sich diese in der Nähe eines Stadions befindet. Wir sehen auch in der Existenz von z. B. Sozialräumen auf der gegenüberliegenden Straßenseite keinen wirklich handhabbaren Verknüpfungsaspekt. Den Tatbestand, dass schon einige Parkplätze am Standort vorhanden sind, können wir unter dem Aspekt, dass die Stadt Dessau-Roßlau das zu Fuß gehen, das Radfahren und den öffentlichen Nahverkehr fördern will nicht als Standortvorteil erkennen.</p> <p>Es ist für uns nicht transparent und nachvollziehbar, welche Kriterien und mit welcher Gewichtung in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden. Eine Bewertungsmatrix fehlt.</p> <p>1. Insbesondere fehlen uns in der Variantenuntersuchung die ökologischen, planungsrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Grundparameter, die da sind</p> <ul style="list-style-type: none">- Landschafts-/Naturschutzgebiet- Biotopausstattung bzw. besondere Biotoptypen/Artenvorkommen- Kleinklima - Exposition- Vorbelastung durch Sport- bzw. aktive Erholungsnutzung	<p>Die einzelkriterienbezogene Standortprüfung kann im Kap. 1 der Begründung zum öffentlich ausgelegten Planentwurf eingesehen werden. Wie in der Begründung zur Planänderung ausgeführt, erfolgte im Ergebnis der politischen Diskussion zu den Standortalternativen durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau der Beschluss, den Ersatzneubau der Schwimmhalle an der Ludwigshafener Straße errichten zu wollen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Alternativstandorte mögen aus Sicht des Verfassers ebenfalls geeignet sein, jedoch mit Blick auf die stadtentwicklungspolitische Bedeutung des Vorhabens überwogen für den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau die Standortvorteile an der Ludwigshafener Straße.</p> <p>Sämtliche in der Stellungnahme darüber hinaus genannten Untersuchungen zu Natur- und Landschaftsschutz, Biotopausstattung, Artenvorkommen, Kleinklima sowie Vorbelastungen durch Sport- bzw. Erholungsnutzungen, aber darüber hinausgehend auch durch die bestehenden Verkehrsrelationen auf der Ludwigshafener Straße wurden im Rahmen des Entwurfs des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aufgearbeitet und sofern erforderlich, in Teilen durch gutachterliche Untersuchungen untersetzt. Das Gesamtergebnis zeigt, dass das Vorhaben "Ersatzneubau Schwimmhalle" am ausgewählten Standort in den Landschaftszug, welcher im Rahmen der IBA 2010 angelegt wurde, sich als neues Element integrieren lässt, erschließungs- und verkehrstechnisch zahlreiche Synergien zu bestehenden Anlagen genutzt werden können und gute Nachbarschaftsverhältnisse als gewahrt anzusehen sind. Resultierend erübrigt sich eine Wiederaufnahme der Diskussion zur Standortfrage.</p>
--	---

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

2. Es fehlt darüber hinaus der Vergleich aller acht Standorte hinsichtlich Infrastruktureller und haushälterischer Parameter, z.B.
 - Nähe zum Stadtzentrum
 - öffentliche Erreichbarkeit
 - individuelle Erreichbarkeit
 - Sonstige Infrastruktur und Folgekosten
3. Für die Standortsuche einer Schwimmhalle mit zweckbedingt hohen Betriebskosten und damit hoher Umwelt- und Klimarelevanz ist als besonderes Kriterium die technische Infrastruktur (Beschaffung und Verbrauch von Strom, Wasser, Wärme) einzubeziehen und hoch zu gewichten. Der Standort eines Ersatzneubaus Schwimmhalle in der Nähe zum Kraftwerk (Strom- und Wärmelieferant) an der Fine und zum Gesellschaftsbau, der ja sogar über ein kleines Schwimmbecken verfügt, kommt diesem Kriterien nach unserer Auffassung sehr nahe, was bei einer objektiven und transparenten Variantenuntersuchung hätte sichtbar werden müssen.

Wir plädieren für eine Wiederaufnahme der Diskussion zur Standortfrage "Ersatzneubau Schwimmhalle" unter den hier genannten Gesichtspunkten und bitten Sie dabei, die Kriterien der Betriebs- und Folgekosten sowie der Einbindung bedeutsamer denkmalgeschützter Bausubstanz im Variantenvergleich ernst zu nehmen und hoch zu gewichten.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

4.3. Ö 3 – Stellungnahme vom 20.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
<p>Verbunden mit der aktuellen Auslegung wird noch einmal die Möglichkeit zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in das genannte Vorhaben geboten. Diese möchte ich mit dem vorliegenden Text gern nutzen und freue mich, wenn vielleicht einige Aspekte in die Planung aufgenommen werden können.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen soll der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Anregung, den Ersatzneubau Schwimmhalle nicht auf dem Gelände der Alten Molkerei zu bauen bzw. den Flächennutzungsplan nicht aufzustellen, nicht gefolgt werden. Es soll bei dem Ziel der Stadt Dessau-Roßlau in der vorliegenden Form bleiben. Der Planentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Anmerkung: Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die Vorentwürfe der Bauleitpläne und können in diesem Zusammenhang noch nicht die im weiteren Planverfahren zum Entwurf qualifizierten Inhalte des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes berücksichtigen. Zu den einzelnen Absätzen der Stellungnahme vertritt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau, unter Verweis auf die Planunterlagen zum nach § 3 Abs.2 BauGB ausgelegten Entwurf nachfolgende Auffassung. Im Übrigen hat die Einwenderin im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB keine Stellungnahme mehr abgegeben.</p>
<p>Wird die Schwimmhalle bald baden gehen? Überlegungen zur Standortfrage für einen geplanten Um- oder Ersatzneubau Seit nun über drei Jahren wird zwischen verschiedenen Vertretern und Ressorts der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau über die Zukunft der Schwimmhalle in Dessau-Süd diskutiert. 2011 wurden zunächst über eine Machbarkeitsstudie die Sanierung bzw. ein Ersatzneubau der Süd-</p>	<p>Zur Standortfindung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle wurden bereits in den Jahren 2012 und 2013 umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurde ein Kriterienkatalog zu Grunde gelegt, welcher die Aspekte Ziele der Stadtentwicklung, Planungsrecht – Erlangung des Baurechts, verkehrliche Erschließung, Gestaltungsmöglichkeiten, Synergie- und Nutzungseffekte, Baugrund, Kosten und Standortkriterien der Deutschen Gesellschaft für das</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Schwimmhalle geprüft. Entsprechend einer geänderten Beschlussvorlage des Stadtrates wurden dann ab Ende 2011 mögliche Alternativstandorte für den Neubau untersucht. Mitte 2013 einigten sich die Stadtvertreter schließlich auf eine Neuerrichtung der Schwimmhalle im innerstädtischen Bereich, Höhe Markt- / Ecke Steinstraße. Sehr überraschend wurde dieser Plan dann zu Ende 2013/ Anfang 2014 aufgegeben: Seitdem wird der neue Standort an der Ludwigshafener Straße in Höhe der Alten Molkerei favorisiert.</p> <p>Als Bewohnerin des Quartiers „Am Leipziger Tor“ bin ich sehr verwundert über die Wahl dieses Ortes und weiß aus Gesprächen mit anderen Anwohnern des Viertels, dass es ernst zu nehmende Gründe für Zweifel an dem Vorhaben gibt. Mehrere Fragen und Überlegungen tauchen dazu auf:</p>	<p>Badewesen e. V. einschloss. Nachfolgende Standorte wurden untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ludwigshafener Straße (Gelände der Alten Molkerei) • Markt/Ecke Steinstraße • Mühleninsel • Lange Gasse • Amalienstraße (Kraftwerk) • Wolfgangstraße • Kristallpalast. <p>In die engere Wahl kamen, mit Blick auf die stadtentwicklungspolitische Bedeutung im Sinne der Ziele des Leitbildes Dessau-Roßlau, der Inhalte von Stadtentwicklungs- und Zentrenkonzept sowie Masterplan Innenstadt, die Bereiche Ludwigshafener Straße und Markt/Ecke Steinstraße. Der im Ergebnis der kriterienbezogenen Standortprüfung ergangene Standortempfehlung der Verwaltung für den Standort Markt/Ecke Steinstraße ist der Stadtrat in Ausübung seiner nach Art. 28 GG obliegenden Planungshoheit nicht gefolgt. Er beschloss nach Prüfung der Vorlagen den Standort Ludwigshafener Straße, mit Blick auf die Synergien zum vorhandenen Sportkomplex, der hier freieren Gestaltungsmöglichkeiten und der Grundstücksverfügbarkeit im Bereich Ludwigshafener Straße.</p>
<p>Kosten</p> <p>Laut den Untersuchungsergebnissen zur Wirtschaftlichkeit und zu bautechnischen Aspekten im Jahr 2011 betragen die Kosten für eine Sanierung der Süd-Schwimmhalle ca. 6,4 Mio Euro - die Kosten für einen Neubau wurden dagegen mit rund 10 Mio Euro veranschlagt.</p> <p>Die standortbedingten Mehrkosten für einen Neubau am Standort Ludwigshafener Straße wurden zu Mitte 2013 mit etwa 380.000 Euro</p>	<p>Die dargestellte Kostensituation aus dem Jahr 2011 stellt sich für den Flächennutzungsplan bereits zum Zeitpunkt des Vorentwurfes nicht mehr in der mitgeteilten Konstellation dar. Weitere Ausführungen erübrigen sich und können bei Bedarf dem Kapitel 9.3 der Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entnommen werden. Hinsichtlich der befürchteten Zweckentfremdung ausgereichter Fördermittel ist zu bemerken, dass dieses Argument von Anbeginn der Planung berücksichtigt worden ist. Im</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>beifiziert - am Standort Steinstraße mit ca. 920.000 Euro. Für den Standort Ludwigshafener Straße käme rechnerisch noch die Fördermittelrückzahlung von ungefähr 200.000 Euro an die EU hinzu, da im Rahmen der IBA 2010 das entsprechende Gelände an der Alten Molkerei als „Landschaftliche Zone“ umgestaltet wurde. Letztlich müssten für das gesamte Planungsvorhaben auch die Abrisskosten bezüglich der Süd- Schwimmhalle hinzugezogen werden.</p>	<p>konkreten Fall sind die in der Stellungnahme benannten, von der Stadt eingesetzten Fördermittel jedoch Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die sich einerseits über das Plangebiet des vorliegenden Flächennutzungsplanes hinaus erstreckt und andererseits erst nach vollständigem Abschluss den Verwendungszweck erreicht haben wird. Demzufolge kann von einer Fördermittelrückzahlung keine Rede sein, sondern es bietet sich vorliegend ein Wiedereinsatz in entsprechender Größenordnung an anderer Stelle im Rahmen des Landschaftszuges an.</p>
<p>Verkehrsanbindung Der derzeit beschlossene Standort an der Ludwigshafener Straße verfügt über keine direkte Verkehrsanbindung. Zu den nächst gelegenen Straßenbahnhaltstellen „Am Alten Wasserturm“ bzw. zur „Friedhofstraße“ beträgt die Entfernung etwa 350 Meter. Eine verkehrliche Erschließung wurde Mitte 2013 mit Kosten von 140.000 Euro veranschlagt, wobei eine Zufahrt über die Turmstraße und die Stenesche Straße von der Ludwigshafener Straße her angedacht wurde. Von der Heidestraße her wäre eine nötige „Deckschichtenrenewerung“ für die Turmstraße wohl wegen des Bestandsschutzes der Gründerzeitbauten mit stilistisch entsprechender Kopfsteinpflasterung als auch wegen der Lärmbelastung im Wohngebiet nicht umsetzbar. Käme eine Busanbindung über die Ludwigshafener Straße in Betracht?</p>	<p>Auch zu den Kosten der herzustellenden barrierefreien Verkehrserschließung des Ersatzneubaus der Schwimmhalle kann auf das Kapitel 9.3 der Begründung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans mit den hier nachzulesenden Ausführungen verwiesen werden. Die hier genannten Kosten stellen den gegenwärtigen Stand der geplanten Aufwendungen für die Erschließungserfordernisse dar. Darüber hinaus kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das Kapitel 6.7 "Verkehrerschließung" der Begründung zum Bebauungsplan, basierend auf dem Kapitel 5.3 "Verkehrskonzept" der Begründung zum Bebauungsplan, verwiesen werden. Hier sind auch entsprechende Ausführungen zur Busanbindung über die Ludwigshafener Straße erfolgt.</p>
<p>Grundwasser & Hochwasser Im Gutachten zu den Standortkriterien gemäß der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen wurde für die Ludwigshafener Straße ein negativer Einfluss des Baugrundes bzw. des Grundwassers festgehalten. Dies verwundert angesichts der unmittelbaren Nähe zur Mulde nicht. Allgemein</p>	<p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde auf der Planzeichnung die Lage des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet vermerkt. Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung und zugleich Bauherrin der</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>betrachtet stellt sich die Frage: Wie oft müsste mit einer (Voll-) Sperrung / > der Ludwigshafener Straße gerechnet werden? Zwar liegt das Gelände der Alten Molkerei nicht unbedingt im Überschwemmungsgebiet, aber mindestens einmal jährlich im Hochwassergebiet. Wie sieht es daher mit den bautechnischen und statischen Gegebenheiten an diesem Standort aus? Und wie würde die neue Einrichtung erreicht werden können, wenn die Ludwigshafener Straße gesperrt ist? Wie oben erwähnt, wäre eine Anbindung über die Zufahrtsstraßen von der Heidestraße her nicht realistisch.</p>	<p>Schwimmhalle ist sich der Folgen des Vermerks bewusst und hat darauf in der Objektplanung entsprechend reagiert. Die Plankonzeption sieht u.a. vor, dass Aufschüttungen oberhalb der Geländeoberfläche zur Integration des Baukörpers der Schwimmhalle zulässig sind. Diese Regelung wurde auf Grund geohydrologischer Untersuchungen getroffen und stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlich sinnvollen Gründungsaufwendungen für den Schwimmhallenneubau im Verhältnis zu den anstehenden Grundwasserverhältnissen dar. Die Sperrung der Ludwigshafener Straße in Folge eines Hochwassers ist kein für die Flächennutzungsplanung relevanter Sachverhalt. Ob in diesem besonderen Falle überhaupt die Schwimmhalle geöffnet wäre, darf zudem bezweifelt werden.</p>
<p>Bekanntlich werden seit einiger Zeit für größere Bauvorhaben und solche, die der Identitätssteigerung dienen und der Stadt zu mehr Ansehen verhelfen sollen, Standorte im innerstädtischen Bereich favorisiert. Es ist aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht verständlich, warum eine bereits gut strukturierte und abwechslungsreich gestaltete Innenstadt baulich überfrachtet werden soll. Die erbrachte Neugestaltung des Stadtparkes beispielsweise bietet hohen kulturellen, ästhetischen und stadt-ökologischen Nutzen und lädt allseits zu Sport und Erholung ein! Ähnlich verhält es sich mit dem 2010 neu gestalteten Gelände um die Alte Molkerei: Warum soll an dieser Stelle das „Angenehme/ Schöne und Nützliche“ zerstört werden, das gerade erst aus dem Bestehenden heraus neu und sinnvoll entwickelt wurde - das zudem mit hohem finanziellen Aufwand bereits bezahlt worden ist und sich stetig in seiner Gesamtheit bewährt?</p>	<p>Zu diesen Ausführungen der Stellungnahme möchte sich die Stadt Dessau-Roßlau nicht weiter positionieren. Ein Zusammenhang zum städtebaulichen Gesamtkonzept vorliegenden Flächennutzungsplanes wird hieraus nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen wird das in der Stellungnahme angesprochene "Angenehme/Schöne und Nützliche" durch die vorliegende Bebauungsplanung nicht zerstört, sondern weiterentwickelt. Wichtige Elemente, wie der Artenschutzurm, bleiben erhalten und es wird sich erweisen, dass auch der Ersatzneubau der Schwimmhalle als Solitärbaukörper sehr "angenehm und nützlich" im Landschaftszug seine Wirkung entfalten wird.</p>
<p>Nutzung & Gewinn Von der Wahl des Standortes Ludwigshafener Straße erhoffen sich die Befürworter eine positive Auswirkung auf das gesamte Quartier „Am</p>	<p>Es ist nicht das vorrangige städtebauliche Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Standort des Ersatzneubaus der Schwimmhalle an der Ludwigshafener Straße positive Auswirkungen auf das gesamte Quartier "Am</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

Leipziger Tor“. Es wird von einer gezielten Aufwertung des Stadtteils ausgegangen. Diese Hoffnung ist löblich, aber an dieser Stelle vielleicht nicht erfüllbar: Die Sozialstruktur des Quartiers zeigt deutlich, dass die Bewohner und Nutzer einer neuen Schwimmhalle an diesem Ort sehr wahrscheinlich zu einem großen Teil von außen anreisen würden - wie dies ja auch schon über einige Jahrzehnte für die Süd-Schwimmhalle gut funktioniert hat. Selbst gewerbliche Einheiten rings um das Gelände der Alten Molkerei würden sicher kaum von der neuen sportlichen Einrichtung profitieren können, da verständlicherweise heutige Bäder alles bereits in sich integrieren. Und da die Zufahrtswege nicht durch das Viertel laufen können, bleibt fraglich, welche Ausstrahlung nach innen befördert werden könnte. Selbst die mit der Straßenbahn anreisenden Gäste werden nicht im Quartier essen, zum Frisör oder einkaufen gehen, weil sie dies vermutlich bequemer in der Einrichtung selbst oder bei sich in erreichbarer Wohnnähe erledigen können. Andererseits mal der fragliche Aspekt der Schaffung neuer Arbeitsplätze: Wie viel erforderliches Fachpersonal zur Realisierung des Bauvorhabens und zur späteren Bestreitung des Betriebes ließe sich aus dem Viertel heraus rekrutieren?

Eine andere Frage betrifft die zu erwartenden Preise in solch einem neuen, hoch modernen und sicherlich dann sehr schicken Sport- und Erholungszentrum - sind diese für Anwohner dieses Quartiers erschwinglich? Und erreicht sie das neue Angebot vor Ort überhaupt?

Die viel beredete Nähe zum Paul-Greifzu-Stadion stellt eine weitere zweifelhafte Hoffnung in den Raum: Aus welchem Grunde sollte jemand nach dem Schwimmen, Saunen oder Bräunen noch zum Fußballtraining gehen - oder umgekehrt -, wenn entsprechende Nutzungsmöglichkeiten in beiden Einrichtungen ein für sich geschlossenes Angebot darstellen? Und wie soll die stark befahrene Ludwigshafener Straße überwunden werden?

Leipziger Tor" zu erzielen. Vielmehr geht es darum, den Kontext "Sportstadt Dessau" aufzuwerten und die Konzentration wesentlicher Sporteinrichtungen des Oberzentrums Dessau im Umfeld des Paul-Greifzu-Stadions zu erreichen. Insofern stellt sich die in der Stellungnahme aufgeworfene Fragestellungen für die Stadt Dessau-Roßlau so nicht. Jedoch wird sich die Erreichbarkeit für die Bewohner des Quartiers "Am Leipziger Tor" gegenüber der der heutigen "Südschwimmhalle" nicht verschlechtern. Das bestehende Straßennetz des Quartiers "Am Leipziger Tor" wird nicht stärker belastet werden als bislang und die Arbeitsplätze aus dem Bereich der Südschwimmhalle werden in den Neubau verlagert werden können. Insofern ist die Einordnung des Solitärbaukörpers der Schwimmhalle in den Landschaftszug keine Maßnahme zur "Stadtreparatur" im Quartier "Am Leipziger Tor", sondern Ausdruck der Fortentwicklung des Landschaftszuges mit Einzeldestinationen unterschiedlicher Art und damit eine Qualifizierung des Anspruchs, eine Vielfalt an freizeit- und erholungsorientierten Nutzungen hier zu integrieren.

Dieser Teil der Stellungnahme betrifft keine Inhalte der vorliegenden Planänderung.

Hierzu wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Es geht mit der städtebaulichen Zielstellung der Planänderung nicht darum, vordergründig für die bestehenden Sportarten, im Sinne "multifunktionaler Nutzungen" Zusatzangebote bereitzustellen, sondern das Gesamtgewicht sportlicher Anlagen und damit die Konzentration der für die Sportstadt Dessau wertgebender Einrichtungen an einem Standort zu stärken. Diese stadtentwicklungspolitische Zielstellung ist in ihren stadtstrukturellen

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Auch hier entstünden Zusatzkosten für Übergänge oder Ampelanlagen auf Höhe der beiden Sportstätten - von einem Tunnelsystem wäre aus oben genannten wohl Gründen abzusehen.</p> <p>Sicher sieht eine konzentrierte Standortbestimmung sportlich-kultureller Anlagen von oben oder auf dem Reißbrett sehr überzeugend aus - für das Quartier selbst ergeben sich daraus nicht zwangsläufig der ersehnte Gewinn oder der spürbare Sinn.</p>	<p>Rahmenbedingungen Gegenstand des Bebauungsplanes und so durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau gewollt.</p> <p>Wie vorstehend bereits erwähnt, ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner städtebaulichen Zielstellung kein auf die städtebauliche Reparatur des Quartiers "Am Leipziger Tor" ausgerichtetes Vorhaben. Dennoch ergeben sich für die Bewohner des Quartiers kürzere Wege als bislang, um den Neubaustandort der Schwimmhalle erreichen und sich freizeitsportlich betätigen zu können.</p>
<p>Stadtbild & Raumordnung</p> <p>Als Anwohnerin komme ich mehrmals wöchentlich am Gelände der Alten Molkerei vorbei - gern mache ich dort auch eine Pause und sehe mir das Gesamtbild vor Ort an. Das nach der Neugestaltung im Rahmen der Internationalen Bauausstellung 2010 kreierte Ensemble von Alt und Neu ist nach Kriterien eines Stadtumbaus meiner Auffassung nach überaus gelungen! Aus den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wurde hier aus Brachland eine beachtliche architektonische Mischung geschaffen, die sich gleichzeitig wie geplant wunderbar in den sich erweiternden Landschaftszug des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches einfügt: Da sind die Zeugnisse „industriellen“ Bauens aus dem 20. Jahrhundert mit dem Eingangsportal, den Mauerresten, der „Seuchenwanne“ und dem Schornstein der Alten Molkerei, der jetzt als Artenschutzurm ausgewiesen ist - seitlich davon scheint der hübsche Mittelurm des Haupthauses vom Leopolddankstift aus dem Jahr 1908 durch die Bäume des dazwischen liegenden Kindergartens - angrenzend befinden sich die noch verbliebenen Wohnblöcke der vordem das Viertel prägenden Neubaustruktur aus den 1980er Jahren - zur anderen Seite führt der Blick in weitere Standumbau-Flächen, auf farbenprächtig blühende Wiesen und auf den Apothekegarten</p>	<p>Die in der Stellungnahme sehr zutreffend beschriebene örtliche Situation wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau mit den vorliegenden Bauleitplänen sensibel aufgegriffen. Wertgebendes wird beibehalten und städtebaulich sinnvoll ergänzt werden, sodass „das Ensemble von Alt und Neu“ nicht vernichtet sondern erweitert wird. Eine "architektonische Mischung" ist Ergebnis des Prozesses der intensiven Auseinandersetzung mit den Randbedingungen des durch den Stadtrat ausgewählten Standortes. Die dem Standort immanenten Zeugnisse industriellen Bauens des 20. Jahrhunderts, wie in der Stellungnahme genannt, werden durch die Neuordnung allenfalls marginal beeinträchtigt, überwiegend aber im städtebaulichen Zusammenhang neu interpretiert. Der Schornstein der Alten Molkerei als Artenschutzurm bleibt erhalten; das Eingangsportal mit den Mauerresten, die Seuchenwanne sowie die Baumallee, ganz abgesehen von den angesprochenen westlich der Steneschen Straße gelegenen Grünflächen, bleiben vom aktuellen Bauvorhaben unberührt. Damit wird das Gros der Erinnerungsorte nicht zerstört und im Gegenteil, im Umfeld des neu eingefügten Baukörpers der Schwimmhalle durch die Anlage von Wiesen, der in der Stellungnahme als wertgebend beschriebene landschaftliche Eindruck, nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt. Im Ganzen zeigt sich die Integration des</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>oder einen Steingarten - und über mehrere Sichtachsen öffnet sich das Areal idyllisch zur Mulde und zum Tiergarten hin. Wo in Metropolen und Großstädten um eine perfekte „postmoderne“ Architektur gerungen wird: An dieser Stelle erscheint sie vollkommen geglückt! Hier wird verständlich, was mit einer neu geschaffenen „Landschaftlichen Zone“ gemeint ist, die vielfach von Anwohnern, Spaziergängern und nicht zuletzt von Touristen oder historisch Interessierten zum Entdecken, Verweilen, Entspannen, zum Gassigehen, Blumenpflücken und wohl auch zu dem einen oder anderen Stelldichein junger Leute oder zum Umtrunk mit Picknick im Grünen genutzt wird - und auch das mitten in der Stadt!</p>	<p>Baukörpers der Schwimmhalle in die bestehende landschaftsräumliche Situation in einer stimmigen Ambivalenz aus dem Erhalt bewährter Strukturen und den Hinzufügen eines zeitgenössischen Baukörpers für eine bislang im Grünzug nicht vertretene Form der Aktiverholung (dem Schwimmen). Dem Vorbringen, wonach das Grundstück mit dem Bau der Schwimmhalle seine Eigenschaft als Ort der Entspannung verliert, ist zu entgegnen das zwar zukünftig mit erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist, allerdings befindet sich in unmittelbarer Nähe des Grundstückes die B 185 (Ludwigshafener Straße), sodass ein beeinträchtigungsfreies (insbes. visuell und akustisch)Naturerlebnis bisher auch nur bedingt stattfinden konnte. Darüber hinaus bleibt die Erholungsmöglichkeit im Umfeld erhalten. Somit stellt die Zielstellung der Bauleitplanung dem Grunde nach keinen Gegensatz zu den in der Stellungnahme formulierten Aufenthaltsformen in der (Stadt-)Landschaft dar.</p>
<p>Perspektiven und Alternativen Nach der Wahl ist vor der Wahl. Alle am Entscheidungs- und Planungsprozess direkt und indirekt Beteiligten könnten die Chance nutzen, noch einmal über mögliche Alternativen zum Standort Ludwigshafener Straße nachzudenken - auch nachzuschauen und nachzufühlen! Die derzeit laufende öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 20.10.2014 mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Plans wird vielleicht noch einmal neuen Anstoß zur Prüfung des Vorhabens geben. Welche Standort-Potenziale gibt es sonst? Wie würde sich eine Übergangslösung finden lassen für die Zeit eines Um- oder Neubaus? Welchen Zeitaufwand bräuchte eine Sanierung der Süd-Schwimmhalle?</p>	<p>Der gefundene städtebaulich-landschaftsräumliche Rahmen für die Integration des Ersatzneubaus der Schwimmhalle ist nicht dazu angetan, die Standortdiskussion erneut führen zu wollen. Die Fortentwicklung des Vorhabens seit dem Vorentwurf, dem Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme, ist qualitativ dahingehend erfolgt, dass viele Bedenken aus der Stellungnahme sich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als gegenstandslos erwiesen haben. Damit ist die Stadt Dessau-Roßlau der festen Überzeugung, dass das Projekt "Schwimmhalle", wie in der Stellungnahme befürchtet, nicht "baden gehen" wird, sondern sich in die städtebauliche Situation im Kontext der Alten Molkerei überzeugend einfügen kann.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Könnte der Bau in den Ferienmonaten stattfinden bzw. begonnen werden - oder gäbe es zuträgliche Ausweichmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Schwimmunterrichts, wenn eine Sanierung in Betracht käme?</p> <p>Und bei einem Neubau: Wie sieht es mit tatsächlichen und erst zu erschließenden Brachen in Innenstadtnähe aus? - Nach aktuellem Kenntnisstand sucht die DWG nach Gestaltungs- oder Bebauungsideen für die durch Rückbau/ Abriss von Wohnungen erst 2013 weiträumig frei gewordene Fläche in der Friedhofstraße. Auch dieser Standort liegt im förderwürdigen Bereich innerstädtisch Süd, gehört noch zum Quartier „Leipziger Tor“, schließt jedoch zusätzlich an ein weiteres Quartier an, gewährleistet eine Nutzung der Leitungen des bereits erschlossenen Versorgungssystems, hat eine hervorragende Verkehrsanbindung in mehrere Richtungen, grenzt an die Gewerbeeinheiten der Heidestraße und eröffnet somit Optionen in vielerlei Hinsicht...</p> <p>Es bleibt zu hoffen, dass das Projekt „Schwimmhalle“ nicht baden geht, sondern dass die aufgeworfenen Fragen und gern hinzu kommenden Argumente neu auf den Tisch gelangen - und dass die so vor-bildlich entstandene neue und gut funktionierende Struktur auf dem Gelände der Alten Molkerei für das Quartier erhalten bleibt!</p>	
---	--

4.4. Ö 4 – Stellungnahme vom 21.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 221	Aufgrund der Stellungnahme wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen wird die Stadt Dessau-Roßlau der aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>„Ersatzneubau Schwimmhalle“ gemäß §§ 2 Abs.2, 3 Abs. 1,4 und 8 Abs.3 BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau vom 29.11.2014, nehme ich Stellung.</p> <p>Ich tue dies als Dessauerin und Planerin, die seit vielen Jahren an der Entwicklung und Umsetzung des ambitionierten Dessauer Stadtumbaukonzeptes beteiligt ist. Vor diesem Hintergrund bedaure ich es zutiefst, dass ein gutes Beispiel gelungenen Stadtumbaus in Dessau nun wieder versiegelt werden soll und trage hiermit meine Einwendungen vor:</p>	<p>entnehmenden Anregung, den Ersatzbau Schwimmhalle nicht auf dem Gelände der Alten Molkerei zu bauen bzw. den Flächennutzungsplan nicht aufzustellen, nicht folgen. Es soll bei dem Ziel der Stadt Dessau-Roßlau in der vorliegenden Form bleiben. Der Planentwurf und seine Begründung bleiben unverändert. Dies ist vor allem wie folgt begründet:</p>
<p>Es handelt sich bei diesem Standort um ein im Rahmen des Stadtumbaus als öffentlicher Freiraum hergerichtetes Areal. Mit öffentlichen Geldern (EU-Mittel plus städtische Eigenmittel) wurden Maßnahmen finanziert, um einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen und anstelle von ruinösen Gebäuden und gefährlichen Brachen einen grünen Freiraum zur Aufwertung des Quartiers zu schaffen. Als Bestandteil des Dessauer Landschaftszuges gehört dieser Freiraum zu den Beispielen eines „gelungenen Stadtumbaus“, wie er am Dessauer Beispiel immer wieder reflektiert wird. Die Gestaltung ist unspektakulär, aber gerade deswegen auch so zeitgemäß und modern. Die Stadt Dessau hat dafür sogar einen Preis bekommen, das angehängte Foto vom Standort wird überregional rege kommuniziert. Man sieht der Freifläche nicht an, wie viel Arbeit und Überzeugungskraft es gebraucht hat, dieses Grundstück den Eigentümern zu einem symbolischen Preis abzukaufen, um es dann mit öffentlichen Fördermitteln umgestalten zu können. Es ist nicht zuletzt dem engagierten Bemühen der Verantwortlichen der Stadtverwaltung zu verdanken, dass das gelungen ist. Und es ist eine der Stadtumbauflächen, die im Rahmen eines Patenvertrages von der Nachbarschaft ehrenamtlich gepflegt werden.</p>	<p>Die betroffene örtliche Situation wurde durch die Stadt Dessau-Roßlau mit der vorliegenden Bauleitplanung sensibel aufgegriffen. Wertgebendes und Individualisierendes konnte beibehalten und städtebaulich sinnvoll ergänzt werden, sodass das bereits geschaffene „Ensemble von Alt und Neu“ nicht vernichtet sondern erweitert werden wird. Diese "architektonische Mischung" ist Ergebnis des Prozesses der intensiven Auseinandersetzung mit den Randbedingungen des durch den Stadtrat ausgewählten Standortes. Die dem Standort immanenten Zeugnisse seiner Geschichte werden durch die Neuordnung allenfalls marginal beeinträchtigt, überwiegend aber im städtebaulichen Zusammenhang neu interpretiert. Der Schornstein der Alten Molkerei als Artenschutzurm bleibt erhalten; das Eingangsportal mit den Mauerresten, die Seuchenwanne sowie die Baumallee. Der „grüne Freiraum“ bleibt weitestgehend erhalten und soll im Kontext zu der übergeordneten Zielstellung der Entwicklung eines Landschaftszuges weiterentwickelt werden. Die westlich der Steneschen Straße gelegenen Grünflächen, bleiben vom aktuellen Bauvorhaben unberührt.</p>
<p>Die Grundstückseigentümer haben auf einen Verkauf zum Verkehrswert</p>	<p>Absprachen mit den ehemaligen Eigentümern, wenn es solche überhaupt</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>verzichtet, weil ihnen versichert wurde, dass an diesem Standort keine neuen Investitionen mehr beabsichtigt sind, sondern ein Beitrag zum innerstädtischen Landschaftszug realisiert wird, der durch einen gültigen Flächennutzungsplan abgesichert ist.</p> <p>Der Standort Alte Molkerei wurde im Rahmen der IBA Stadtumbau 2010 als Element eines öffentlichen Grünzuges hergestellt, mit dem auch übergreifende und gesamtstädtische Stadtentwicklungsziele verbunden sind. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- neue Freiraumqualitäten in einem von Bevölkerungsverlust stark betroffenen und von schlechter Wohnqualität gekennzeichneten Stadtteil, dem Quartier am Leipziger Tor, herzustellen und damit Urbane Kerne zu stärken- durch strategisch-planerische Festschreibungen, wie sie mit dem beschlossenen Stadtumbaukonzept von Dessau vorgenommen wurden, gezielt Grundstücke so zurückzubauen, dass sie einer baulichen (Wieder-)Verwertung dauerhaft entzogen und damit Investitionen in urbane Kerne umgelenkt werden- neue Freiraumqualitäten durch innerstädtische, ökologische Ausgleichsräume zu schaffen, die für Verbesserung des Klimas und die Erhöhung der Biodiversität von Nutzen sind. <p>Diesen Zielstellungen widersprechen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorliegende Bebauungsplan. Ich begründe diese wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine gelungene und mit viel öffentlichem Geld durch Rückbau von Bebauung entsiegelte Stadtumbaufläche wird zerstört. Die Fläche wird in	<p>gegeben hat, sind ohne Bindungswirkung für die Abwägung. Stadtplanung ist ohne Ewigkeitsanspruch und richtet sich nach der konkreten Entwicklung der äußeren Umstände, der Bevölkerung und derer Zielvorstellungen. Ein Aus-der-Hand-Geben der Entscheidung, ob die erworbenen Flächen bebaut werden können, würde den gesetzlich offen strukturierten Planungsprozess der Stadt in einer nicht vertretbaren Weise einschränken.</p> <p>Das devastierte Molkereiareal wurde im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Internationalen Bauausstellung (IBA 2010) durch die Stadt Dessau-Roßlau erworben. Das Entwicklungsziel bestand im Rückbau der baulichen Anlagen und wurde im Rahmen des IBA-Projektes "Urbane Kerne und landschaftliche Zonen" unter Beteiligung der Öffentlichkeit neu gestaltet. Dabei entstand das Konzept eines städtischen Freiraumes mit "Spuren" der ehemaligen Nutzung. Diese sind z. B. der zu einem Artenschutzurm umgebaute Schornstein der Molkerei und die ehem. Seuchenwanne im Zugangsbereich.</p> <p>Der überwiegende Teil des Plangebietes ist Bestandteil des Endbereiches des zusammenhängenden Landschaftszuges, der die Vernetzung urbanen Grüns mit den UNESCO-Welterbe-geschützten Gartenanlagen des Gartenreiches Dessau-Wörlitz zum Zwecke der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Gewährleistung von Freizeit und Erholung herstellt. Kerngedanke dieses Landschaftszuges ist eine landschaftsplanerische Neu-interpretation der Elemente des Gartenreiches, welche auch im Plangebiet vorhanden sind. Sie bestehen aus Spuren, Wegen, Querungen, kultivierter Weite, Rändern, Solitären bzw. Landmarken.</p> <p>In einem engen Zusammenhang zur beabsichtigten Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen besteht das Ziel der Planänderung somit darin, den Landschaftszug mit dem Baukörper der Schwimmhalle weiter zu entwickeln und dessen räumliche Verknüpfung mit dem umgebenden Stadtquartier,</p>
---	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

großen Teilen wieder versiegelt. Es wird Verkehr in das Quartier gezogen und damit die Wohnqualität beeinträchtigt.

- Die Grünfläche auf dem ehemaligen Molkereigelände besitzt einen hohen Identifikationswert bei Nachbarn wie Bewohnern. Kinder spielen hier und Radfahrer nutzen die Wegeverbindungen. Außerdem wird die Fläche seit Jahren auf Bitten der Stadt und mit dem Argument, dass nicht genug öffentliches Geld für die Grünpflege vorhanden ist, durch den Leopolddankstift ehrenamtlich gepflegt. Diese Form ehrenamtlichen Engagements wird konterkariert, wenn sie nicht als dauerhafte Form einer Inwertsetzung anerkannt und geachtet wird, sondern lediglich der „Überbrückung“ in scheinbaren Zeiten des Mangels dient.
- Im von der Stadt Dessau beauftragten und bestätigten „Quartierskonzept Am Leipziger Tor. Strategien zur Stabilisierung von Kernen (2005)“ wird unter den Kernaussagen zur städtebaulichen Entwicklung die Stärkung der städtebaulichen Achse entlang der Heidestraße als Handlungsempfehlung herausgearbeitet. Dem widerspricht eine bauliche Investition am Rande des Quartiers und im Landschaftszug.
- Eine bewusst angelegte artenreiche Wiese sowie Hecken, die das Areal von der Mulduferrandstraße in wohlthuender Weise abschirmen, leisten einen Beitrag zur Biodiversität und zur Klimaverbesserung im städtischen Raum. Dies wird mit einer Bebauung zunichte gemacht.

einschließlich der verkehrlichen Neuorganisation zu bewältigen. Die betroffenen Areale im Plangebiet werden demzufolge auch als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftszug“ dargestellt. Durch entsprechende Untersuchungen zu den Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Umfeld wurde der Nachweis einer städtebaulich geordneten Integration erbracht.

Was die angesprochene Stärkung der Heidestraße im Quartier „Leipziger Tor“ anbelangt, so wird in der nebenstehenden Stellungnahme der übergeordnete Bezug der Planung zum Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau übersehen. Denn mit dem Ziel K 03 verpflichtet sich die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Leitbild zur Förderung und Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes für die verschiedenen Altersgruppen. Dabei sind Schwerpunkte zu bilden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dazu sind Einrichtungen verstärkt zu vernetzen und regionale Angebote zu berücksichtigen. In diesem Kontext steht auch die Weiterentwicklung des Stadionstandortes um einen in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Neubau der Schwimmhalle. Durch den Ersatzneubau der Schwimmhalle erfolgt die Absicherung des Schulschwimmens, Bürgerschwimmens und Vereinsschwimmens, ggf. ergänzt durch Sauna und Fitnessnutzungen, weit über das Quartier hinaus.

Die vorgetragene Sorge um die Wohnqualität im Quartier sind demnach zwar weitestgehend verständlich. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung der Planänderung und die Umsetzung der ihr zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem Festhalten an der Planänderung wird deshalb der Vorzug gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegenstehenden Belangen und Interessen, die die Bürgerin vertritt.

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Aus fördermitteltechnischen und verfahrensrechtlichen Gründen sprechen folgende Argumente gegen die vorliegenden Planungen:</p> <p><u>Fördermittelbindung</u></p> <p>Diese Fläche wurde mit viel öffentlichem Geld (Fördermittel aus dem Programm Stadtumbau Ost in Höhe von ca. 200.000 Euro, siehe Vorlage BV/099/2013/I-OB) umgestaltet. Hinzu kommen die städtischen Eigenmittel und natürlich Kosten für Steuerung, Verwaltungsausgaben usw. Das Grundstück wurde zu diesem Zweck den Eigentümern durch die Stadt Dessau abgekauft. Dank der Initiative der Verantwortlichen bei der Stadt konnte der Erwerb der Immobilie zum „symbolischen Preis“ erfolgen. Die Grundstückseigentümer haben einem Verkauf zum „symbolischen Preis“ zugestimmt mit der Zusicherung, dass diese Fläche in absehbarer Zeit nicht als Bauland entwickelt wird und einer immobilienseitigen Verwertung dauerhaft entzogen ist, nicht zuletzt auf der Grundlage eines bestätigten Flächennutzungsplanes.</p> <p>Daraus folgend besteht eine Fördermittelbindung für die öffentlichen Gelder, die für die Herrichtung der Fläche aufgewendet wurden. Diese Fördermittelbindung soll nun durch Rückzahlung aufgehoben bzw. „abgekauft“ werden. Ich halte das für ein fatales Signal! Egal, aus welchem Topf diese Rückzahlung erfolgen soll, es sind in jedem Fall öffentliche Gelder. In einer Stadt, wo jeder Cent des öffentlichen Haushalts für Bildung, Kultur, Wirtschafts- und Tourismusförderung gebraucht wird, halte ich es für nicht vertretbar, eine mit öffentlichen Geldern an einen bestimmten Förderzweck gebundene Investition durch Einsatz neuer Fördermittel aufzuheben.</p> <p>Außerdem ist zu bedenken, dass der Rechtsnachfolger der ehemaligen Eigentümer unter diesen geänderten Bedingungen gute Gründe hätte,</p>	<p>Hinsichtlich einer Zweckentfremdung ausgereicher Fördermittel ist zu bemerken, dass dies von Anbeginn der Planung bedacht worden ist. Im konkreten Fall sind die in der Stellungnahme benannten, von der Stadt eingesetzten Fördermittel Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die sich einerseits über das streitgegenständliche Plangebiet hinaus erstreckt und andererseits erst nach vollständigem Abschluss den Verwendungszweck erreicht haben wird. Demzufolge kann von einer Fördermittelrückzahlung keine Rede sein, sondern es bietet sich vorliegend ein Wiedereinsatz in entsprechender Größenordnung an anderer Stelle im Rahmen des Landschaftszuges an.</p>
--	---

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

<p>Schadensersatzansprüche geltend zu machen.</p>	
<p><u>Varianten- und Standortvergleich</u> Die Variantenprüfung der Standortuntersuchungen ist hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit nicht nachvollziehbar erfolgt. Eine Änderung zum Flächennutzungsplan macht eine vorherige Prüfung verschiedener Varianten und Standortuntersuchungen erforderlich. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, dass ausreichende Variantenuntersuchungen für verschiedene Standorte durchgeführt worden sind, die vor allem auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und möglicher Folgekosten für den Betrieb nachvollziehbar darstellen. Für eine solche Varianten- und Standortprüfung ist aus meiner Sicht auch das Kriterium „Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes“ einzubeziehen. Denn in einer schrumpfenden Stadt sollten alle Investitionen immer auch dazu dienen, vorhandene städtebauliche - oder auch denkmalrelevante - Missstände zu beseitigen. Dafür kommen die Standorte ehemalige Geschwister-Scholl-Schule in der Bernburger Str. (leer stehendes und verfallendes Schulgebäude) sowie das ehemalige Kulturhaus an der Fine (vom Verfall bedrohtes Denkmal) mit in Betracht. Beide sind zudem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.</p>	<p>Der Stadtrat hat sich für den Standort nahe des Paul-Greifzu-Stadions nach eingängiger Abwägung der Interessen und planerischen Ziele entschlossen. Wichtige kulturelle Anliegen, sowie sport- und freizeitbezogene Interessenlagen wie der vorliegende Wille des Rates zu einem Ersatzneubau für die sanierungsbedürftige Südschwimmhalle führen immer zur konträren Auseinandersetzung bezüglich planungserheblicher Belange, welche berücksichtigt werden müssen. Niemals wird aber jeder Einzelne mit einer städtebaulichen Entscheidung zufrieden sein. Die Stadt entscheidet daher zwischen den planungsrechtlich möglichen Standorten unter Berücksichtigung der selbst aufgestellten Leitlinien. Mit dem Ziel K 03 verpflichtet sich die Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Leitbild zur Förderung und Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes für die verschiedenen Altersgruppen. Dabei sind Schwerpunkte zu bilden, die es gestatten, die qualitativen Ansprüche der Bevölkerung und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen in Einklang zu bringen. Dazu sind Einrichtungen verstärkt zu vernetzen und regionale Angebote zu berücksichtigen. In diesem Kontext steht auch die Weiterentwicklung des Stadionstandortes um einen in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Neubau der Schwimmhalle. Durch den Ersatzneubau der Schwimmhalle erfolgt die Absicherung des Schulschwimmens, Bürgerschwimmens und Vereinsschwimmens, ggf. ergänzt durch Sauna und Fitnessnutzungen. Für die Schaffung des für den Ersatzneubau der Schwimmhalle erforderlichen Planungs- und Baurechts ist die Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend notwendig. Im Vorfeld der Entscheidung über die Aufstellung der Planänderung sind mehrere Standorte ausführlich geprüft worden. Darunter befanden sich u.a. auch der angeregten Standort am Kraftwerk. Wichtige Hinweise für die zu</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

	<p>beachtenden Standortkriterien waren der KOK-Richtlinie des Koordinierungskreises Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu entnehmen. Danach sind bei der Standortwahl insbesondere zu beachten, dass Bäder nach Möglichkeit mit anderen Sport- und Freizeitanlagen zusammenzufassen sind. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeit, dadurch den Ausnutzungsfaktor und die Wirtschaftlichkeit der einzelnen infrastrukturellen Maßnahmen zu erhöhen und Synergieeffekte zwischen den einzelnen Einrichtungen auszunutzen. Standorte mit störenden Einflüssen auf das Bad, wie z. B. Lärm- und Luftverunreinigung durch Industrie oder ähnliches sind als Standort nicht geeignet. Danach stellen sich die angeregten Ausweichstandorte im Verhältnis zum Standort des Plangebietes als ungünstiger dar.</p> <p>Der Standort der alten Molkerei vereint nach alledem die Interessen und Ziele der Stadt Dessau-Roßlau in ihrem Wirken um einen zügig umzusetzenden Ersatzneubau für die Südschwimmhalle unter Berücksichtigung der Ziele zum Stadtumbau in einer vorzugswürdigen Art und Weise.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen der Bürgerin sind demnach zwar weitestgehend verständlich. Den dahinter stehenden Belangen und Interessen ist aber kein höheres Gewicht beizumessen als den Belangen und Interessen, die für die Aufstellung der Planänderung und die Umsetzung der ihr zugrunde liegenden Ziele sprechen. Dem Festhalten an der Planänderung wird deshalb der Vorrang gegeben gegenüber den anderslautenden bzw. entgegen stehenden Belangen und Interessen, die die Bürgerin vertritt.</p> <p>Der gefundene städtebaulich-landschaftsräumliche Rahmen für die Integration des Ersatzneubaus der Schwimmhalle ist nicht dazu angetan, die Standortdiskussion erneut führen zu müssen.</p>
--	--

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

4.5. Ö 5 - Stellungnahme vom 03.11.2015

Stellungnahme zum Entwurf	Beschlussempfehlung
<p>Einwände gegen die geplante externe Ausgleichsmaßnahme zur Anlegung einer Streuobstwiese auf der o. a. als Grünland genutzten Teilfläche</p> <p>Herr [REDACTED] hat die o. a. Teilfläche von der Stadt Dessau-Roßlau gepachtet und nutzt diese als Grünland.</p> <p>Infolge der Umsetzung der Planung der Teilfläche für eine externe Ausgleichsmaßnahme zur Anlegung einer Streuobstwiese würden Herr [REDACTED] erhebliche Verluste in Bezug auf die derzeitige rentable Grünlandnutzung entstehen.</p> <p>Deshalb äußert Herr [REDACTED] erhebliche Einwände gegen die geplante Streuobstwiese auf der betreffenden Fläche.</p> <p>Der zwischen dem Eigentümer der o. a. Teilfläche – der Stadt Dessau-Roßlau – und Herrn [REDACTED] geschlossene Pachtvertrag ist bisher noch nicht gekündigt worden.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Einwenders Ö4 wurden die Planung und die sie tragenden Gründe nochmals sorgfältig überprüft. Im Ergebnis dessen wird die Stadt Dessau-Roßlau den aus dem Zusammenhang der Stellungnahme zu entnehmenden Einwand gegen die Streuobstwiese auf der Fläche der Ausgleichsmaßnahme M2 nicht berücksichtigen. Der Planentwurf und seine Begründung bleiben unverändert.</p> <p>Dies ist wie folgt begründet:</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des bereits seit 2004 wirksamen Flächennutzungsplanes und nicht Gegenstand der Planänderung. Das in der Stellungnahme angesprochene Pachtverhältnis zwischen Stadt Dessau-Roßlau und dem Verfasser der Stellungnahme ist zudem auch ausgelaufen. Demzufolge kann nicht von einer Verlustsituation in Folge der umzusetzenden externen Ausgleichsmaßnahmen die Rede sein. Ungeachtet dessen, besteht dennoch die Möglichkeit das Pachtverhältnis im Ergebnis der neu hergestellten Situation wieder aufleben zu lassen.</p> <p>Im Ergebnis greift die F-Planänderung mit ihren Darstellungen zu externen Kompensationsmaßnahmen nicht in unzulässiger Weise in eine derzeit ausgeübte Nutzung ein.</p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

5. Anerkannte Naturschutzverbände in Sachsen-Anhalt

5.1.1. Beteiligte Naturschutzverbände

Folgende anerkannte Naturschutzverbände sind um eine Stellungnahme gebeten worden:

Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahme zum:		
	Vorentwurf	Entwurf	X = nicht betroffen, KE = keine Einwände
Bund für Naturschutz und Umwelt (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt	17.12.14		KE
BUND Landesverband Sachsen-Anhalt			
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.			
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.			
NABU Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt			
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.			
NaturFreunde Deutschlands e.V.			
Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.			
LVB Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.			
Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e.V.			
Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.			
Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.			
Förderkreis Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.			

6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

„Ersatzneubau Schwimmhalle“

Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegungen und Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

Dessau-Roßlau, 18.12.2015

5.2. Anerkannte Naturschutzverbände ohne Stellungnahmen

Naturschutzverbände	Beschlussempfehlung
<ul style="list-style-type: none">• BUND Landesverband Sachsen-Anhalt• Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.• Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.• NABU Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.• NaturFreunde Deutschlands LVB Sachs.-Anh. e.V• Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.• LVB Sachsen-Anhalt d. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.• Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) LVB Sachsen-Anhalt e.V.• Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.• Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.• Förderkreis Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Verbände keine Auswirkungen haben wird. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte in den Planinhalten, der Begründung und den vorliegenden Gutachten hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

5.3. V 1 - Bund für Naturschutz und Umwelt (BNU), Landesverband Sachsen-Anhalt vom 17.12.2014

Stellungnahme zum Vorentwurf	Beschlussempfehlung
<p>Der Landesverband des Bundes für Natur und Umwelt erhebt zur o.g. 6. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung sind nicht erforderlich.</p>